

Niederschrift

über die Sitzung (öffentlicher Teil)
des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft
am Donnerstag, **27.03.2014**, 16:00 Uhr - 22:05 Uhr,
Hauptausschusszimmer, Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Anwesend waren:

von der CDU-Fraktion

Heinz Georg Buddenbäumer, Georg Fehlauer, Ludger Janning, Karl Kleine-Wilke, Robert Otte, Angela Stähler, Walter von Göwels bis 21:40 Uhr,

von der SPD-Fraktion

Thomas Fastermann, Inge Jachmann, Johanne Lamken, Kurt Pölling, Maria Winkel,

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL

Helga Bennink, Carsten Peters, Reinhard Scholz, Christine Schulz,

von der FDP-Fraktion

Bernd Mayweg, Jürgen Reuter,

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.

Rüdiger Sagel,

Sachkundige Einwohner/innen

Dr. Gerhard Bonn, Heinrich Möllers, Uwe Raffloer, Renate Saltzmann-Stoll, Franz-Josef Sauer, Christoph Thiel,

von der Verwaltung

Reinhard Adams, Ralf Besler, Annette Fahl, Gerd Franke, Dietmar König, Jörg Krause, Tobias Krause-Kämereit, Andreas Kurz, Sebastian Leidinger, Dirk Lohaus, Michael Milde, Helga Pape, Marion Philipp, Gabriele Regenitter, Christian Schowe, Hartwig Schultheiß, Elke Schulz, Reimer Stoldt, Andreas Thiel, Siegfried Thielen, Ulrich Winter, Gerhard Witt,

für die Schriftführung

Thomas Schulze Schwienhorst,

Gäste:

Herr RA Dr. Bischopink, Rechtsanwaltskanzlei Baumeister Münster

nichtöffentlicher Sitzungsteil

siehe Niederschrift über die Sitzung (nichtöffentlicher Teil) des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft am 27.03.2014

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

V/0166/2014
III

1. **Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder**
2. **Genehmigung der Tagesordnung**
3. **Städtisches Stadion Hammer Straße - Neubau Sitzplatztribüne Westkurve, Ergebnis der Machbarkeitsstudie**
4. **Genehmigung der Tagesordnung**
 - 4.1. Festlegung der Tagesordnungspunkte, bei denen die Anwesenheit der Vorlagenersteller/innen zur Berichterstattung erforderlich ist.
5. **Mitteilungen der Verwaltung**
6. **Anträge und Eingaben**
 - 6.1. Bekanntgabe
 - 6.2. Stellungnahmen
7. **Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Wohnen, Wirtschaft**
 - 7.1. Projektliste: weitere Verfahrensschritte bis Herbst 2014
 - 7.2. Vorstellung der Ergebnisse (1. Phase) des Wettbewerbs "Entwicklung der York-Kaserne"
 - 7.3. Auslobung und Mittelbereitstellung zum städtebaulichen Gutachterverfahren Oxford-Kaserne - Konversion Oxford-Kaserne -
 - 7.4. Ankauf der Grundstücke im Bereich der Oxford-Kaserne, Roxeler Straße 340, in Münster-Gievenbeck

V/0137/2014
III

V/0032/2014
II

<u>V/0039/2014</u> II	7.5.	Sozialgerechte Bodennutzung in Münster
<u>V/0115/2014</u> III	7.6.	Baulandprogramm 2014 - 2020
<u>V/0239/2014</u> V	7.7.	Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen 2014 - 2017
<u>V/0241/2014</u> V	7.8.	Sozialmonitoring: Konkretisierung und weiteres Verfahren
<u>V/0163/2014</u> III	7.9.	Leitsystem Skulpturensammlung
	8.	Stadtplanung
<u>V/0448/2013/2</u> V	8.1.	Landschaftsplan Roxeler Riedel - Satzungsbeschluss
<u>V/0225/2014</u> III	8.2.	Planungsprozess "Stadttraum Windthorststraße"
<u>V/0196/2014</u> III	8.3.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 558: Von-Steuben-Straße / Berliner Platz / Bahnhofstraße 1. Beschluss über die Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss
<u>V/0158/2014</u> III	8.4.	Vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 310 im Bereich Goldstraße / Enkingweg 1. Beschluss über die Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss
<u>V/0066/2014</u> III	8.5.	Bebauungsplan Nr. 552: Gremmendorf - Wiegandweg 1. Beschluss über die Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss
<u>V/0068/2014</u> III	8.6.	Bebauungsplan Nr. 555: Gremmendorf - Heidestraße / Zum Erlenbusch / Buschstraße Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Siedlung Zum Erlenbusch Kenntnisnahme des Entwurfs
<u>V/0153/2014</u> III	8.7.	Bebauungsplan Nr. 551: Rumphorstweg / Vivaldistraße Kenntnisnahme des Entwurfs zur Offenlegung
<u>V/0812/2013</u> III	8.8.	Bebauungsplan Nr. 540: Mecklenbeck - Schürbusch, ehemaliger Standort der Peter-Wust-Schule 1. Beschluss zur Aufstellung 2. Kenntnisnahme des Entwurfs
<u>V/0274/2014</u> III	8.9.	Bebauungsplan Nr. 567: Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße Beschluss zur Aufstellung
	9.	Verkehr
<u>V/0991/2013</u> V	9.1.	Luftreinhalteplan Münster 2014

<u>V/0985/2013</u> III	9.2.	Einbringung des Entwurfes "3. Nahverkehrsplan Stadt Münster" und weiteres Verfahren
<u>V/0007/2014</u> III	9.3.	Programm "Verbesserungen an Haltestellen" für 2015/2016
<u>V/0941/2013</u> III	9.4.	Reisebusparken am Schlossplatz in der Vorweihnachtszeit: Neuregelung ab 2014
<u>V/0947/2013</u> III	9.5.	Verkehrsabwicklung Hörster Straße / Promenade
<u>V/0801/2013</u> III	9.6.	Verkehrskonzept für die Umgestaltung der Amelsbüener Straße zwischen der Meesenstiege und der Westfalenstraße Anträge der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Münster vom 13.10.2010 und der CDU-Fraktion in der BV Münster-Hiltrup vom 18.10.2010 Planungsbeschluss
<u>V/0129/2014</u> III	9.7.	Anregung gem. § 24 GO NRW Nr. 2013-00097 Verkehrsberuhigung der Davertstraße innerhalb der Ortsgrenzen von Amelsbüren
	10.	Bauvorhaben
	11.	Verschiedenes
<u>V/0199/2014</u> I	11.1.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Nord, Ortsteil Kinderhaus, für das Kalenderjahr 2014

Herr Bezirksbürgermeister Schmidt begrüßte um 17:05 Uhr auch im Namen von Herrn Fastermann die Mitglieder des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft sowie die Mitglieder der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup zur gemeinsamen Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit beider Gremien fest.

Anschließend übergab er die Sitzungsleitung an den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft, Herrn Fastermann.

Punkt 1 der Tagesordnung

Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder

Es wurden keine neuen Mitglieder verpflichtet.

Punkt 2 der Tagesordnung

Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung wurde einstimmig genehmigt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Städtisches Stadion Hammer Straße - Neubau Sitz-

Herr Fastermann begrüßte auch im Namen von Herrn Schmidt und den Gremienmitgliedern Herrn Rechtsanwalt Dr. Bischofink von der Kanzlei Baumeister.

Dieser erläuterte im Folgenden das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zum Bau einer Westtribüne im Preußen-Stadion an der Hammer Straße. Im Anschluss beantwortete er die Fragen der Mitglieder des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft und der Mitglieder der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup.

Herr Fastermann bedankte sich für die ausführlichen und auch für nicht Fachleute klar verständlichen Ausführungen.

Herr Stadtdirektor Schultheiß merkte abschließend an, dass die Verwaltung anstrebe, den Aufstellungsbeschluss für den in der Vorlage angesprochenen Bebauungsplan im Herbst 2014 in die Beratung zu geben.

Im Anschluss ließ Herr Bezirksbürgermeister Schmidt über die Vorlage in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup abstimmen. Die BV beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des nachfolgenden Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

Anschließend beschloss auch der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft einstimmig, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

„I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Machbarkeitsstudie der Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte für einen Neubau einer überdachten Sitzplatztribüne in der Westkurve des Preußenstadions zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bereich „Sportpark Berg Fidel“ einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes vorzubereiten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Sachentscheidung entstehen der Stadt unmittelbar keine Kosten und keine Folgekosten.“

Punkt 4 der Tagesordnung

Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde vom Ausschuss einstimmig angenommen.

Punkt 4.1 der Tagesordnung

Festlegung der Tagesordnungspunkte, bei denen die Anwesenheit der Vorlagenersteller/innen zur Berichterstattung erforderlich ist.

Zu nachfolgenden Tagesordnungspunkten wurde Verwaltungsvortrag gewünscht:
7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 8.2, 8.3, 9.2 und 9.6,

Punkt 5 der Tagesordnung**Mitteilungen der Verwaltung**

Eingangs stellte Herr Schowe als Nachfolger für Herrn Uplawski im Aufgabenbereich der räumlichen Stadtentwicklung und vorbereitenden Planung Herrn Mattias Bartmann vor. Darüber hinaus verwies er auf...

- die ausgelegte Broschüre „Entwicklungskonzept Wolbeck-Zentrum“
- den Anhörungstermin zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Coerde – Coerheide/Igelpatt/Dachsleite/Biberweg/Mümmelpfad/Bisamgang
- den Termin zur Besichtigung der Oxford-Kaserne am 10.5.2014
- die Zukunftswerkstatt „Wohnen in der Ringstraßen- und Heerdesiedlung in Hiltrup-Ost am 31.3.2014
- das Ergebnis der Offenlegung zum „Hafen-Center“ (ca. 550 Stellungnahmen, davon zahlreiche nicht-individualisierte Stellungnahmen)

Herr Fastermann verwies auf den verabredeten, zusätzlichen Beratungstermin des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft am **Dienstag, den 13.5.2014 Uhr in der Rotunde des Stadthauses 3 am Albersloher Weg, 6. Etage** und bat die Ausschussmitglieder um entsprechende **Vormerkung**.

Punkt 6 der Tagesordnung**Anträge und Eingaben****Punkt 6.1 der Tagesordnung****Bekanntgabe**

Herr Fastermann verwies auf den Eingang eines Antrags der Kommission zur Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 11.03.2014 mit folgendem Wortlaut:

„Die KIB empfiehlt dem ASSVW folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- In Verhandlungen mit den Stadtwerken Münster und der DB dafür Sorge zu tragen, dass während der Dauer der Sperrung von Nord- und Südtunnel im Hauptbahnhof Münster ein Shuttle-Bus eingesetzt wird. Dieser soll während der üblichen Fahrzeiten der städtischen Busse im Dauereinsatz sowohl mobilitätseingeschränkte Reisende als auch ältere Personen und Reisende mit Gepäck von der Westseite des Bahnhofs zum Zugang zu den Gleisanlagen an der Ostseite und umgekehrt zu den Bushaltestellen an der Westseite bringen.
- Den Hamburger Tunnel während der Schließung von Nord- und Südtunnel für den Radverkehr zu sperren.“

Der Ausschuss beauftragte nach kurzer Diskussion die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Verfahrensvorschlags / einer Stellungnahme zur Sitzung am 13.05.2014.

Punkt 6.2 der Tagesordnung**Stellungnahmen**

Dem Ausschuss lagen keine Stellungnahmen vor.

Punkt 7 der Tagesordnung	Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Wohnen, Wirtschaft
---------------------------------	--

Punkt 7.1 der Tagesordnung	Projektliste: weitere Verfahrensschritte bis Herbst 2014
-----------------------------------	---

Herr Schowe erläuterte die dem Ausschuss vorab zugesandte Projektliste mit dem Titel „Weitere Verfahrensschritte (Öffentlichkeitsbeteiligung) bis Herbst 2014“ mit Anschreiben vom 17.03.2014 und wies daraufhin, dass damit keine Sachentscheidungen vorweg genommen würden, jedoch die im Interesse von Ausschuss und Verwaltung liegenden Bürgerbeteiligungen fortschrittgemäß stattfinden könnten. Zudem werde die Politik rechtzeitig über alle skizzierten Verfahrensschritte erneut informiert.

Punkt 7.2 der Tagesordnung	Vorstellung der Ergebnisse (1. Phase) des Wettbewerbs "Entwicklung der York-Kaserne"
-----------------------------------	---

Herr Schowe skizzierte das Verfahren sowie die Ergebnisse der zwischenzeitlich abgeschlossenen 1. Phase des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs für das ehemalige Gelände der York-Kaserne.

Hinweis:

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Entwürfen finden Sie im Internet unter:
http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung/konversion_york.html

Punkt 7.3 der Tagesordnung V/0137/2014	Auslobung und Mittelbereitstellung zum städtebaulichen Gutachterverfahren Oxford-Kaserne - Konversion Oxford-Kaserne -
---	---

Herr Reuter regte für die FDP im Ausschuss an, den Kreis der ausgewählten Büros ggfls. um ein weiteres Büro aus Münster/der Region zu erweitern und der Anregung der BV-West (Frauenanteil erhöhen) zu folgen.

Daraufhin wies Herr Thielen auf eine vorliegende Interessenbekundung des Architekturbüros Fritzen / Müller-Giebeler hin, die sich in Partnerschaft mit einem niederländischen Büro an dem Gutachterverfahren beteiligen möchten. Dies nahm der Ausschuss zustimmend zur Kenntnis und ging von einer entsprechenden Ergänzung bis zur Ratssitzung aus.

Herr Fastermann schlug für die SPD-Fraktion vor, den Anteil des geförderten Wohnraumes analog zur „Sozialgerechten Bodennutzung“ auf die Wohnfläche und nicht auf die Wohneinheiten zu beziehen.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen und bat die Verwaltung um Prüfung der Anregungen von Herrn Reuter und Herrn Fastermann.

„I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die Auslobung des städtebaulichen Gutachterverfahrens (Mehrfachbeauftragung) für die Oxford-Kaserne in Münster-Gievenbeck zustimmend zur Kenntnis (Anlage 1).
2. Die für die Durchführung des Gutachterverfahrens erforderlichen Aufwendungen gemäß beiliegender Kostenübersicht (Anlage 2) in Höhe von 110.000 € stehen in der PG 0901 „Stadt- und Regionalentwicklung, Stadtplanung“ zur Verfügung.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zur Refinanzierung der unter Zf. 2 genannten Kosten sowohl die BlmA auf Grundlage der vom Rat am 21.03.2012 beschlossenen Konversionsvereinbarung zwischen der Stadt Münster und der BlmA sowie die Wohn+Stadtbau (W+S) vor dem Hintergrund des beabsichtigten Ankaufs der Oxford-Kaserne durch die W+S eine angemessene Kostenbeteiligung angekündigt haben.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	090 1	Stadt- u. Regionalentwicklung, Stadtplanung			
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2014	95.000	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2014	110.000	

Die Aufwendungen stehen im Budget des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Verfügung.“

**Punkt 7.4 der Tagesordnung
V/0032/2014**
Ankauf der Grundstücke im Bereich der Oxford-Kaserne, Roxeler Straße 340, in Münster-Gievenbeck

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

„I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster beauftragt die Wohn+Stadtbau GmbH (W+S), die Grundstücke im Bereich der Oxford-Kaserne, Roxeler Straße 340, in Münster-Gievenbeck zu erwerben. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Finanzierung des Grundstücksankaufs ausschließlich durch die W+S erfolgt. Der W+S wird empfohlen, einen Teil der so erworbenen Flächen an Wohnungs-Genossenschaften / Wohnungs-Gesellschaften / Bauherrengruppen / Baugemeinschaften und Bauunternehmen/Dritte weiterzuveräußern, damit auch diese Gelegenheit erhalten, dort Wohnraum zu schaffen.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung und die W+S, mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) über den Erwerb der Oxford-Kaserne unter Berücksichtigung der am 07.11.2012 (Vorlage V/0579/2012) beschlossenen Einleitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zu verhandeln.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob auch für das Offizierskasino, das dem Eingangsbereich der Oxford-Kaserne an der Roxeler Straße gegenüber liegt, von dem sog. „Erstzugriffsrecht“ der Stadt Münster Gebrauch gemacht werden soll.
4. Die Geschäftsführung der W+S hat bei wichtigen Entscheidungen, die im Sinne von Richtungsentscheidungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der späteren Verwendung der Grundstücke stehen, die Zustimmung des Rates der Stadt Münster (als Organ der Alleingesellschafterin der W+S) einzuholen.
5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für die städtebauliche Planung und Entwicklung der Konversionsflächen der Aufgabengliederung entsprechend der Planungsverwaltung in Rückkoppelung zum zuständigen Fachausschuss, dem ASSVW, obliegt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.“

Punkt 7.5 der Tagesordnung V/0039/2014

Sozialgerechte Bodennutzung in Münster

Herr Fehlauer erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Frau Bennink beantragte und begründete für die GAL im Ausschuss nachfolgenden Änderungsantrag:

„Der ASSVW/AFBL/HA/Rat möge beschließen:

1. Der Rat beschließt die „Sozialgerechte Bodennutzung in Münster“ in der Fassung der Anlage 1. Als Stichtag für die Wirkung und Anwendung dieser Grundsätze gilt der Tag dieses Ratsbeschlusses.

...

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass auch die in Anlage 2 dargestellten Flächen mit bereits eingeleiteten Planungen bzw. Planverfahren nicht unter den Stichtag der Grundsätze gemäß Beschlusspunkt 1 fallen. Ausgenommen sind lediglich solche Planungen, für die bereits eine Offenlegung gemäß § 3,2 BauGB stattgefunden hat.

~~Unberührt hiervon ist die Umsetzung wohnungsstruktureller Ziele für diejenigen Flächen der Anlage 2, die entweder bereits im Eigentum des „Konzern Stadt“ stehen oder die im Zuge der Konversion im Wege des Erstzugriffsrechtes vom Bund erworben werden oder für Flächen in Privateigentum, für die projektbezogen bereits wohnungspolitische Beschlusslagen oder formulierte Bedingungen in Beratungen der politischen Gremien bestehen.~~

...

3. ...“

In der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen von GAL und Linke abgelehnt.

Herr Pölling beantragte und begründete für die SPD im Ausschuss nachfolgenden Änderungsantrag:

„Der Ausschuss möge beschließen:

A. Der Beschlusspunkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die in der Anlage 2 dargestellten Flächen mit bereits eingeleiteten Planungen bzw. Planverfahren nicht unter den Stichtag der Grundsätze gemäß Beschlusspunkt 1 fallen. Als bereits eingeleitete Verfahren gelten Vorhaben, für die der Rat einen Beschluss zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes gefasst hat oder der ASSVW einem Antrag zur Schaffung von Planungsrecht zugestimmt hat.

Unberührt hiervon ist die Umsetzung wohnungsstruktureller Ziele für diejenigen Flächen der Anlage 2, die entweder bereits im Eigentum des „Konzern Stadt“ stehen oder die im Zuge der Konversion im Wege des Erstzugriffsrechtes vom Bund erworben werden oder für Flächen in Privateigentum, für die projektbezogen bereits wohnungspolitische Beschlusslagen oder formulierte Bedingungen in Beratungen der politischen Gremien bestehen.

B. Die Begründung und die Anlagen 1 und 2 zur Vorlage werden entsprechend angepasst.“

In der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag mehrheitlich mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Linke bei Enthaltung der GAL abgelehnt.

Herr Reuter beantragte und begründete für die FDP im Ausschuss nachfolgenden Änderungsantrag:

„Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft möge beschließen:

1. Die Sachentscheidung wird in Punkt 1 c) wie folgt ergänzt:

1 c) Für private Baulandentwicklungen im Innenbereich wird für die Mehrfamilienhausbebauung ein Zielwert von 30 % der entsprechenden Nettofläche zur anteiligen Errichtung von gefördertem Wohnraum festgelegt. **Kann eine anteilige Errichtung von gefördertem Wohnraum an der jeweiligen Stelle nicht realisiert werden, so ist vom Baulandentwickler an anderer Stelle der Stadt eine entsprechende Menge von gefördertem Mietraum sowie von förderfähigem Wohnraum beizubringen.**

2. Die „sozialgerechte Bodennutzung in Münster“ (Anlage 1) wird in Punkt F2 wie folgt präzisiert:

F 2. Art der Einbringung der Leistung. Die Planungsbegünstigten können wählen, wie die Kostenbeteiligung zu erbringen ist: a) tatsächliche Übernahme der Last oder b) Flächenabtretung oder c) ausnahmsweise Geldbeiträge. Verkehrs-, Grün- und Gemeinbedarfsflächen sind jedoch immer abzutreten. Die Anteile des geförderten und des förderfähigen Wohnungsbaues sollen im Plangebiet erfolgen. **Können sie dort nicht reali-**

siert werden, so ist vom Planungsbegünstigten an anderer Stelle der Stadt eine entsprechende Menge von gefördertem Mietwohnraum sowie von förderfähigem Wohnraum beizubringen.“

In der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag mehrheitlich mit den Stimmen von SPD, GAL und Linke gegen die Stimmen von FDP und CDU abgelehnt.

Herr Buddenbäumer gab für die CDU im Ausschuss nachfolgende Erklärung zu Protokoll:

„Grundsätzlich begrüßt die CDU die Vorlage

Der in der Vorlage angeführte Ermessensspielraum für die Infrastrukturmaßnahmen bzw. Verpflichtung sich als Eigentümer an den Kosten zur Schaffung von Bauland zu beteiligen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und einer einheitlichen Vorgehensweise zu unterwerfen. Der städtische Eigenanteil für infrastrukturelle Maßnahmen ist an die örtliche Gegebenheit angepasst aber nach einheitlichen Maßstäben festzusetzen. Die Planungsbegünstigten sind so früh wie möglich und verbindlich über die Rahmenbedingungen zu informieren, um größtmögliche Planungs- und Entscheidungssicherheit zu gewährleisten.

Nach drei Jahren ist der Politik ein Sachstand über den Erfolg der eingeleiteten Verfahren abzugeben.“

In der anschließenden Debatte wurden folgende Aspekte eingehend erörtert:

- Wirksamkeit und zeitliche Festlegung einer Stichtagsregelung
- Bestehende Vereinbarungen vor formellen Beschlusslagen
- Empfehlung des Arbeitskreises „Wohnen in Münster“
- Marktgängigkeit von Wohnungsgrößen (Bindungen)
- Befreiungstatbestände/Bagatellgrenze
- Bestehende Verträge/Vertrauensschutz

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss abschließend einstimmig bei Enthaltung der GAL, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

„I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die „Sozialgerechte Bodennutzung in Münster“. Als Stichtag für die Wirkung und Anwendung dieser Grundsätze gilt der Tag dieses Ratsbeschlusses.

Unter Berücksichtigung von Gleichbehandlung, Transparenz und Investitionssicherheit wird die Baulandentwicklung und das Wohnbaulandmanagement stärker auf die gemäß Handlungskonzept Wohnen wichtigen und angesichts der aktuellen Wohnungsmarktsituation notwendigen wohnungs- und sozialstrukturellen Ziele ausgerichtet.

Sowohl die Baulandentwicklung durch Bauleitplanung einschl. flankierender öffentlich-rechtlicher Verträge als auch der städtische Grunderwerb und die städtischen Grundstücksvergaben werden auf Basis der bisherigen Praxis neu fokussiert und fortentwickelt.

Damit gelten künftig folgende Grundsätze:

- a) Die Stadt Münster wird - unter Beachtung des § 1 Abs. 3 BauGB (kommunales Planungserfordernis) - neue städtebauliche Planungen für den Bau neuer Wohnungen einleiten, wenn
- die Flächen im Eigentum der Stadt Münster stehen oder
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Wege des kommunalen Zwischenerwerbs vor Schaffung des Planungsrechtes mindestens einen Anteil von 50% des Bruttobaulandes an die Stadt Münster veräußert wird (liegenschaftliche Partizipation) und sich die Eigentümer und Investoren verbindlich vertraglich verpflichten, sich an den Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung von Bauland entstehen, zu beteiligen, oder
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) bei Veränderung des bestehenden Baurechts eine Vereinbarung zu den wohnungsstrukturellen Zielen, mit Eigentümern/Investoren getroffen wird und sich die Eigentümer/Investoren an den Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung der Wohnbauflächen entstehen, beteiligen, oder
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB) bei Flächen, für die entweder eine öffentliche Zweckbindung besteht oder die gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzt werden, im Wege des kommunalen Zwischenerwerbs mindestens ein Anteil von 50 % des Bruttobaulandes an die Stadt Münster veräußert wird (liegenschaftliche Partizipation) und sich die Eigentümer/Investoren anteilig an den Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung der Wohnbauflächen entstehen, beteiligen.
- b) Für städtische Grundstücke wird für den Bereich der Mehrfamilienhausbebauung ein Zielwert von 60 % der entstehenden Nettowohnfläche zur anteiligen Errichtung von gefördertem Mietwohnraum festgelegt (besondere kommunale Selbstverpflichtung).
- c) Für private Baulandentwicklungen im Innenbereich wird für die Mehrfamilienhausbebauung ein Zielwert von je 30 % der entstehenden Nettowohnfläche zur anteiligen Errichtung von gefördertem Mietwohnraum sowie von förderfähigem Wohnraum festgelegt.
- d) Für städtische Einfamilienhausgrundstücke finden ausschließlich die Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumbildung - städt. Vergaberichtlinien - Anwendung (besondere kommunale Selbstverpflichtung).
- e) Bei privaten Baulandentwicklungen im Innenbereich sind im Einfamilienhausbereich 30 % des Nettobaulandes nach Maßgabe der städt. Vergaberichtlinien (soziale Kriterien; Bewerberauswahl) zu veräußern.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die in Anlage 2 dargestellten Flächen mit bereits eingeleiteten Planungen bzw. Planverfahren nicht unter den Stichtag der Grundsätze gemäß Beschlusspunkt 1 fallen.
- Unberührt hiervon ist die Umsetzung wohnungsstruktureller Ziele für diejenigen Flächen der Anlage 2, die entweder bereits im Eigentum des „Konzern Stadt“ stehen oder die im Zuge der Konversion im Wege des Erstzugriffsrechtes vom Bund erworben werden oder für Flächen in Privateigentum, für die projektbezogen bereits wohnungspolitische Beschlusslagen oder formulierte Bedingungen in Beratungen der politischen Gremien bestehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen „revolvierenden Bodenfonds“ im Sinne einer Nebenrechnung zur Haushaltswirtschaft, einzurichten.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass ggf. Mittel zur Umsetzung der Quote des öffentlich geförderten Mietwohnraums (zu 1.b) und 1.c)) bereitgestellt werden müssen, wenn keine ausrei-

chenden Fördermittel des Landes NRW zur Verfügung stehen. Über ein konkretes städtisches Förderprogramm und die damit verbundene notwendige Mittelbereitstellung entscheidet der Rat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen bzw. durch Einzelvorlage.

5. Die Verwaltung wird Modalitäten für die Ausschreibung und die Vergabe städtischer Grundstücke zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern, insbesondere auch unter differenzierten wohnungspolitischen Zielsetzungen entwickeln und dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen.
6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung der Sozialgerechten Bodennutzung in Münster organisatorische und personelle Maßnahmen erforderlich werden können. Die Verwaltung unterbreitet gegebenenfalls dem Rat zu einem späteren Zeitpunkt nähere Vorschläge.
7. Mit den Beschlusspunkten 1. bis 6. sind die in der Anlage 3 aufgeführten wohnungspolitischen Anträge bzw. Antragsanliegen, die mit dem Beschluss des Rates am 11.12.2013 zur Vorlage V/0593/2013 „Kommunales Handlungskonzept Wohnen - Grundzüge und Weichenstellungen“ noch nicht erledigt waren, erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses entstehen Kosten (vgl. insbesondere Beschlusspunkte 4. und 6.), die derzeit noch nicht näher konkretisiert werden können.

Über eine notwendige Mittelbereitstellung wird der Rat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen bzw. durch Einzelvorlagen entscheiden.“

Punkt 7.6 der Tagesordnung V/0115/2014

Baulandprogramm 2014 - 2020

Herr Fehlauer und Herr Buddenbäumer erklärten sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befähigen.

Herr Franke stellte die unterschiedlichen Anregungen/Ergänzungen der Bezirksvertretungen zum Baulandprogramm 2014 - 2020 vor und erläuterte anhand einer schriftlichen Zusammenstellung das Prüfergebnis der Verwaltung zu den einzelnen Flächen.

Herr Pölling brachte nachfolgenden Antrag für die SPD im Ausschuss ein:

„Sozialgerechte Bodennutzung im Baulandprogramm berücksichtigen

Der Ausschuss möge beschließen:

Im Baulandprogramm kommt zusätzlich die „Sozialgerechte Bodennutzung“ zur Anwendung. Ausnahmen bilden lediglich Vorhaben, für die der Rat einen Beschluss zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes gefasst hat der ASSVW einem Antrag zur Schaffung von Planungsrecht zugestimmt hat.

Karte und Liste in der Anlage werden entsprechend angepasst.“

Der Antrag wurde anschließend mit den Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung GAL und gegen die Stimmen der SPD sowie der Linken abgelehnt.

Herr Kleine-Wilke brachte für die CDU nachfolgenden Antrag ein:

„Der Beschlusstext wird um folgenden Punkt 3 ergänzt:

3. Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich zu den in dieser Vorlage und in gesonderten Anträgen von den Bezirksvertretungen aufgeführten Flächen noch folgende Flächen für die Aufnahme in das Baulandprogramm zu prüfen:

Bereich BV Hiltrup:

- a) Hiltrup Ost (Vinnebüsche) – nördlich Osttor
- b) Lechtenbergweg (gesamtes Baufeld)
- c) Zum Hiltruper See / Meinenkampstraße“

Der Ausschuss verständigte sich anschließend einstimmig darauf, den gestellten Antrag als Prüfauftrag an die Verwaltung zu verweisen (Stellungnahme an ASSVW in einer der kommenden Sitzungen).

Herr Fastermann verwies im Anschluss auf die von der Verwaltung erarbeitete und vorgelegte Stellungnahme zu den innerhalb der BV-Anhörungen eingebrachten Änderungsanträgen der Bezirksvertretungen Münster-Hiltrup, Münster-Ost, Münster-West, Münster-Südost sowie Münster-Nord und ließ den Ausschuss dazu punktweise über die einzelnen BV-Anträge abstimmen.

„I. Die Vorlage wurde von der **Bezirksvertretung Münster-Hiltrup** am 13.03.2014 einstimmig unter Berücksichtigung eines interfraktionellen Änderungsantrages vom 27.06.13, der bereits zur Vorlage V/0230/2013 "Wohnsiedlungsflächenkonzept Stadt Münster 2025" gestellt worden war, beschlossen.

Es handelt sich um folgenden Änderungsantrag, der gem. Beschluss der BV Hiltrup somit zu Ziffer 3 der Beschlussvorlage werden soll:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich zu den in der Vorlage V/0115/2014 ‚Baulandprogramm 2014-2020‘ für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup genannten Wohnsiedlungsflächen, sowohl weitere Flächen (beispielsweise in Hiltrup-Nord) zu suchen und ins Konzept aufzunehmen, als auch deutlich verstärkt Möglichkeiten zur Erschließung von neuem Wohnraum im Bestand zu schaffen.“

Die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup hat am 13.03.2014 die Vorlage V/0115/2014 einstimmig geändert beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss der BV Hiltrup nicht aufzugreifen.

Begründung:

Die Intention des von der BV Hiltrup beschlossenen Änderungsantrages vom 27.06.13, der bereits zur Vorlage V/0230/2013 "Wohnsiedlungsflächenkonzept Stadt Münster 2025" gestellt worden war, im Bereich Hiltrup-Nord weitere Bauflächen aufzuzeigen, wurde für den Bereich Hiltrup-Nord, westlich Hünenburg, mit dem Beschluss des Hauptausschusses vom 25.09.2013 zur Vorlage V/0230/2013 "Wohnsiedlungsflächenkonzept Stadt Münster 2025" aufgegriffen.

Dementsprechend wurde der Bereich Hilstrup-Nord, westlich Hünenburg, auch in das aktuelle Baulandprogramm 2020 unter der Ziffer 973-04 mit einer angenommenen Baureife im Jahr 2017 aufgenommen (s. V/0115/2014, Anlage 1 / Liste, Seite 3).

Die drei weiteren im Änderungsantrag vom 27.06.2013 genannten Flächen

- „westlich Westfalenstraße“,
- „südlich Vennheideweg“ und
- „westlich Lechtenbergweg“

wurden im Rahmen der Beratungen zur Vorlage V/0230/2013 "Wohnsiedlungsflächenkonzept Stadt Münster 2025" sowohl vom ASSVW am 19.09.2013 als auch vom HA am 25.09.2013 abgelehnt.

Hierzu liegt aus Sicht der Verwaltung keine geänderte Sachlage vor.

Für das Wohnviertel „Ringstraßen- und Heerdesiedlung“ in Hilstrup-Ost hat die Verwaltung die Vorlage V/0979/2013 „Modellhafte Erprobung von Aktivierungs- und Prozessstrategien für 'Neues Wohnen im Bestand', hier: Hilstrup-Ost - Kooperative Wohnstandortentwicklung im Ringstraßenviertel“ erstellt, die vom ASSVW in seiner Sitzung am 06.02.2014 einstimmig beschlossen wurde. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Ringstraßenviertel des Stadtteils Hilstrup-Ost eine kooperative Wohnstandortentwicklung modellhaft zu initiieren.

Dementsprechend wird die Verwaltung am 31.03.2014 eine Zukunftswerkstatt unter dem Titel „Unser Wohnviertel gemeinsam weiterentwickeln“ durchführen. Alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Eigentümerinnen und Eigentümer im Wohnviertel „Ringstraßen- und Heerdesiedlung“ wurden zu dieser Zukunftswerkstatt eingeladen.

Über die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt wird die Verwaltung in der BV Hilstrup sowie im ASSVW berichten.“

Der Ausschuss folgte dem Vorschlag der Verwaltung mehrheitlich mit den Stimmen von SPD, GAL, FDP und Linke gegen die Stimmen der CDU.

„II. Die **Bezirksvertretung Münster-Ost** hat am 13.03.2014 zur Vorlage V/0115/2014 beschlossen, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages in der folgenden geänderten Fassung zu empfehlen:

...

1. Der Rat beschließt das überarbeitete „Baulandprogramm 2014 - 2020“ (Anlage 1 mit folgender Änderung):

Die Fläche 773-03 (Handorf – östl Hobbeltstr./nördl. Lammerbach) ist vorrangig für das Feuerwehrgerätehaus und die geplanten Sportstätten vorzusehen und nachrangig für die Wohnbebauung einzuplanen.

...

Die Bezirksvertretung Münster-Ost hat am 13.03.2014 die Vorlage V/0115/2014 einstimmig geändert beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss der BV Ost nicht aufzugreifen.

Begründung:

Der ASSVW hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 dem der eingeleiteten 48. FNP-Änderung zugrunde liegenden Konzept einer Wohngebietsentwicklung östlich Hobbeltstr., nördlich Lammerbach – einschließlich eines integrierten Standorts für ein neues Feuerwehrgerätehaus – zugestimmt. Das entsprechende FNP-Änderungsverfahren wird zurzeit von der Verwaltung durchgeführt.

Das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens zur 48. FNP-Änderung – voraussichtlich Ende 2014 – wird bei der vorgesehenen nächsten Fortschreibung des Baulandprogramms berücksichtigt.“

Der Ausschuss folgte dem Vorschlag der Verwaltung mehrheitlich mit den Stimmen von SPD, GAL, FDP und Linke gegen die Stimmen der CDU.

„III. Die **Bezirksvertretung Münster-West** hat am 13.03.2014 zur Vorlage V/0115/2014 beschlossen, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen:

...

- 1. Der Rat beschließt das überarbeitete „Baulandprogramm 2014 - 2020“ (Anlage 1 der Vorlage) mit den nachfolgenden Änderungen:**

Die Verwaltung wird gebeten, die Vorlage um folgende Punkte zur Ausweisung weiterer Flächen in Nienberge zu prüfen und ggfls. zu erweitern:

- 1. das Areal „Wohnen Waltruper Weg“, siehe Vorlage V/0230/230, Karte 6**
- 2. das Areal zwischen dem Einingweg, der Altenberger Str. und dem Nienberger Bach**

...

Die Bezirksvertretung Münster-West hat am 13.03.2014 die Vorlage V/0115/2014 einstimmig geändert beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss der BV West zu 1. aufzugreifen und zu 2. nicht aufzugreifen.

Begründung:

Zu 1.: Die Fläche „Waltruper Weg“ ist bereits mit dem Beschluss des Hauptausschusses vom 25.09.2013 zur Vorlage V/0230/2013 in das "Wohnsiedlungsflächenkonzept Stadt Münster 2025" aufgenommen worden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Fläche in das Baulandprogramm mit einer voraussichtlichen Baureife im Jahr 2020 aufgenommen werden. Bisher sind im Baulandprogramm für das Jahr 2020 insgesamt lediglich ca. 460 baureife WE-Kapazitäten in drei neuen Baugebieten enthalten (vgl. V/0115/2014, Anlage 1 / Liste, Seite 4).

Sollte die Nachfragesituation im Stadtteil Nienberge es erforderlich machen und die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der privaten Grundeigentümer im Sinne der neuen Grundsätze zur sozialgerechten Bodennutzung in Münster gegeben sein, könnte die Aktivierung des potenziellen neuen Baugebiets „Waltruper Weg“ bei einer Fortschreibung des Baulandprogramms ggf. vorgezogen werden.

Hinweis: Voraussetzung für eine Entwicklung dieser Fläche ist allerdings die noch anstehende Abstimmung mit den Zielen der Regionalplanung.

Zu 2.: Das Areal zwischen dem Einingweg, der Altenberger Str. und dem Nienberger Bach (hier ist im vermutlich der Bach Hunnebecke gemeint) liegt im Landschaftsplan Nr. 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“, der als Entwicklungsziel für die Fläche „die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich

oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festsetzt. Nördlich des Eining-wegs grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altenberger Rücken“ an die Fläche. Gem. der Grünordnung der Stadt Münster liegt die Fläche im Grünzug „Vorbergs Hügel – Gasselstiege“ und ist als Vorrangfläche zur Freiraumsicherung gekennzeichnet, die „zur Sicherung von Freiraumfunktionen keine Bebauung zulässt“.

Die wohnbauliche Entwicklung dieser Fläche wäre siedlungsstrukturell ein Neuansatz im Landschaftsraum nördlich der Altenberger Straße gegenüber dem bestehenden Gewerbegebiet Sessendrupweg / Feldstiege.

Die Anlage 1 / Liste und Karte werden entsprechend den Ausführungen zu 1. angepasst.“

Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag der Verwaltung mehrheitlich mit den Stimmen von SPD, GAL, FDP und Linke gegen die Stimmen der CDU zu.

„IV. Die **Bezirksvertretung Münster-Südost** hat am 18.03.2014 zur Vorlage V/0115/2014 beschlossen,

...

- 3. Die Verwaltung wird gebeten, die zu bebauende Fläche östlich des Albersloher Weges und südlich der Hiltruper Straße in das Baulandprogramm vor 2020 aufzunehmen.**

Die Verwaltung wird gebeten zu 871-12 Wolbeck westl. Brandhoveweg die Fläche auch für Sportflächennutzung weiter zu entwickeln und nicht ausschließlich als Bauland auszuweisen.

...

Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat am 18.03.2014 die Vorlage V/0115/2014 einstimmig geändert beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss der BV Südost aufzugreifen.

Begründung:

Die Fläche östlich des Albersloher Weges, südlich der Hiltruper Straße ist bereits mit dem Beschluss des Hauptausschusses vom 25.09.2013 zur Vorlage V/0230/2013 in das "Wohnsiedlungsflächenkonzept Stadt Münster 2025" aufgenommen worden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Fläche in das Baulandprogramm mit einer voraussichtlichen Baureife im Jahr 2020 aufgenommen werden. Bislang sind im Baulandprogramm für das Jahr 2020 insgesamt lediglich ca. 460 baureife WE-Kapazitäten in drei neuen Baugebieten enthalten (vgl. V/0115/2014, Anlage 1 / Liste, Seite 4).

Sollte die Nachfragesituation im Stadtteil Angelnmodde es erforderlich machen und die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der privaten Grundeigentümer im Sinne der neuen Grundsätze zur sozialgerechten Bodennutzung in Münster gegeben sein, könnte die Aktivierung des potenziellen neuen Baugebiets „östlich Albersloher Weg, südlich Hiltruper Str.“ bei einer Fortschreibung des Baulandprogramms ggf. vorgezogen werden.

Hinweis: Voraussetzung für eine Entwicklung dieser Fläche ist allerdings die noch anstehende Abstimmung mit den Zielen der Regionalplanung.

Aus Sicht der Verwaltung kann auf die nördliche Hälfte der Fläche „Wolbeck, westl. Brandhoveweg“ (Zf. 871-12, voraussichtliche Baureife 2016 für 26 Efa) aufgrund der für den nördlich angrenzenden Bereich beabsichtigten Erweiterung der Bezirkssportanlage Wolbeck zur Vermeidung potenzieller Konflikte zwischen künftiger Sport- und Wohnnutzung verzichtet werden, da für den Stadtteil Wolbeck gem. Baulandprogramm in den Bereichen Wolbeck-

Nord (Baugebiet Zf. 874-02D mit 82 Efa, Baureife voraussichtlich in 2015) sowie Wolbeck – Am Steintor / Petersheide (Baugebiet Zf. 871-09 mit 80 Mefa und 100 Efa, Baureife voraussichtlich in 2017) noch weitere nennenswerte WE-Entwicklungskapazitäten vorgesehen sind.

Die Anlage 1 / Liste und Karte werden entsprechend angepasst.“

Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

„V. Die **Bezirksvertretung Münster-Nord** hat am 25.03.2014 zur Vorlage V/0115/2014 beschlossen, dem Rat die Annahme der Vorlage in der folgenden geänderten Fassung zu empfehlen:

...

1. Der Rat beschließt das überarbeitete „Baulandprogramm 2014 - 2020“ (Anlage 1) mit folgenden Änderungen

1. Die Fläche mit der Nr. 681-05 „östlich Sprakeler Str. westl. DB“ ist aus der Rubrik „Baureif 2016“ in die Rubrik „Baureif 2015“ vorzuziehen.

2. In die Rubrik „Baureif 2018“ ist das Baugebiet „Sprakel südlich Nienberger Straße“ mit ca. 100 WE aufzunehmen.

3. In die Rubrik „Baureif 2020“ ist das Baugebiet „Sprakel südlich Landwehr“ mit ca. 200 WE aufzunehmen.“

...

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat am 25.03.2014 die Vorlage V/0115/2014 einstimmig geändert beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss der BV Nord zu 1. nicht aufzugreifen und zu 2. in modifizierter Form und zu 3. aufzugreifen.

Begründung:

Zu 1.: Die in der Anlage 1 / Liste zur Vorlage V/0115/2014 dokumentierte, angenommene Baureife für die Fläche Zf. 681-05 „östlich Sprakeler Str., westl. DB“ ist mit dem Jahr 2016 angesichts erforderlicher Vorlaufzeiten für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die anschließende Herstellung der technischen Erschließung von der Verwaltung bereits sehr optisch angenommen worden. Ein Vorziehen der Baureife auf das Jahr 2015 ist nicht realistisch.

Zu 2. und 3.: Die unter 2. und 3. genannten Flächen sind sowohl im Flächennutzungsplan als auch im vom Hauptausschuss am 25.09.2013 beschlossenen "Wohnsiedlungsflächenkonzept Stadt Münster 2025" (Vorlage V/0230/2013) enthalten. Die Verwaltung empfiehlt, beide Flächen in das Baulandprogramm, Anlage 1 / Liste, mit einer voraussichtlichen Baureife im Jahr 2020 aufzunehmen. Bisher sind im Baulandprogramm für das Jahr 2020 insgesamt lediglich ca. 460 baureife WE-Kapazitäten in drei neuen Baugebieten enthalten (vgl. V/0115/2014, Anlage 1 / Liste, Seite 4).

Sollte die Nachfragesituation im Stadtteil Sprakel es erforderlich machen und die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen privaten Grundeigentümer im Sinne der

neuen Grundsätze zur sozialgerechten Bodennutzung in Münster gegeben sein, könnte die Aktivierung eines der beiden potenziellen neuen Baugebiete „südlich Nienberger Straße“ oder „südlich Landwehr“ bei einer Fortschreibung des Baulandprogramms ggf. vorgezogen werden, unter der Bedingung, dass dies nicht zu einer Überlastsituation bzgl. erforderlicher Infrastruktureinrichtungen im Stadtteil führt.

Die Anlage 1 / Liste und Karte werden entsprechend angepasst.“

Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag der Verwaltung mehrheitlich mit den Stimmen von SPD, GAL, FDP und Linke gegen die Stimmen der CDU zu.

VI. Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat am 25.03.2014 die Vorlage V/0115/2014 einstimmig (ohne Änderungen) beschlossen.

Anschließend beschloss der Ausschuss die so geänderte Vorlage mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP sowie der Linken bei Enthaltung GAL.

„I. Sachentscheidung:

2. Der Rat beschließt das überarbeitete „Baulandprogramm 2014 - 2020“ mit den nachfolgenden Änderungen:

1.1. Die Flächen

1.1.1. nördlich Waltruper Weg in Nienberge (Zf. 583-07 / voraussichtliche Baureife im Jahr 2020),

1.1.2. südlich Nienberger Straße in Sprakel (Zf. 681-02 / voraussichtliche Baureife im Jahr 2020),

1.1.3. südlich Landwehr in Sprakel (Zf. 681-04B / voraussichtliche Baureife im Jahr 2020),

1.1.4. östlich Albersloher Weg, südlich Hiltruper Straße in Angelmodde (Zf. 862-03 / voraussichtliche Baureife im Jahr 2020)

werden in das Baulandprogramm 2014 - 2020 (Anlage 1 neu / Liste + Karte) aufgenommen.

1.2. Der nördliche Teil der bereits im bisherigen Entwurf des Baulandprogramms enthaltenen Fläche westlich Brandhoveweg (Zf. 871-12) in Wolbeck wird für eine Sportflächennutzung weiter entwickelt, der südliche Teil der Fläche verbleibt im Baulandprogramm 2014 - 2020 mit einer voraussichtlichen Baureife im Jahr 2016.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die gem. überarbeitetem Baulandprogramm 2014 - 2020 zur Baulandaktivierung erforderlichen liegenschaftlichen, planungsrechtlichen und erschließungstechnischen Leistungen vorzunehmen, und auf Grundlage des überarbeiteten Baulandprogramms Annahmen für die voraussichtliche Wohnbautätigkeit als Basis für die Aktualisierung der Kleinräumigen Bevölkerungsprognose 2020 zu entwickeln und diese im dritten Quartal 2014 vorzulegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt entstehen keine Kosten. Über eine notwendige Mittelbereitstellung für erforderliche liegenschaftliche, planungsrechtliche und erschließungstechnische Leistungen wird der Rat ggf. im Rahmen der Haushaltsplanberatungen bzw. durch Einzelvorlagen entscheiden.“

Punkt 7.7 der Tagesordnung V/0239/2014	Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen 2014 - 2017
---	---

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

„I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den Bericht über die Wohnraumförderung 2013 zur Kenntnis.
2. Das der Stadt Münster vom Land NRW bis zum Jahr 2017 in Aussicht gestellte jährliche Globalbudget von 25 Mio. € wird entsprechend den vom Rat beschlossenen Zielsetzungen zum Kommunalen Handlungskonzept Wohnen (Vorlage V/0593/2013) zur Förderung von Maßnahmen im Wohnungsneubau sowie im Bestand wie folgt eingesetzt:
 - a. Öffentlich geförderter Mietwohnungsneubau, Wohnheimplätze: 22 Mio. €
 - b. Wohneigentum, investive Maßnahmen im Bestand: 3 Mio. €
3. Die städtischen Richtlinien für die Förderung des Neubaus und des Erwerbs von selbst genutztem Eigentum vom 06.04.2011 werden aufgehoben.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.“

Punkt 7.8 der Tagesordnung V/0241/2014	Sozialmonitoring: Konkretisierung und weiteres Verfahren
---	---

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

„I. Sachentscheidung:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Sozialmonitoring nach Maßgabe der in der Begründung dargestellten Eckpunkte zu entwickeln und dem Rat im 1. Halbjahr 2015 einen Pilotbericht vorzulegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Projektierungsphase werden vorhandene Stellenanteile von jeweils bis zu 0,1 für ein Jahr in den Ämtern 50 und 61 einkalkuliert. Im Haushalt nicht veranschlagte Sachkosten fallen

in der Projektierungsphase nicht an. Ggfs. unvermeidbare laufende Kosten im Rahmen der jährlichen Fortschreibung werden im Pilotbericht dargestellt.“

Punkt 7.9 der Tagesordnung V/0163/2014

Leitsystem Skulpturensammlung

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss einstimmig, dem Hauptausschuss die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

„Sachentscheidung

Der Umsetzung des Projektes „Leitsystem Skulpturensammlung“ der „Freunde des Museums für Kunst und Kultur Münster e.V.“ durch die Agentur Lohnzich Kommunikation nach deren Konzept vom 28.01.2014 (Anlage) wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Projekt „Leitsystem Skulpturensammlung“ Kosten in Höhe von rund € 100.000,-- entstehen, die durch Eigenmittel der „Freunde des Museums für Kunst und Kultur Münster e.V.“ (50 % = € 50.000,--), durch Fördermittel des Bundes sowie des Landes NRW (25 % = € 25.000,--) und Mittel der Stadt Münster (25 % = € 25.000,--) getragen werden.

Pflege und Wartung der Beschilderung und der App werden von den „Freunden des Museums für Kunst und Kultur Münster e. V.“ getragen.“

Punkt 8 der Tagesordnung

Stadtplanung

Punkt 8.1 der Tagesordnung V/0448/2013/2

Landschaftsplan Roxeler Riedel - Satzungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss einstimmig bei Enthaltung von Herrn Sagel, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

„I. Sachentscheidung:

1. Zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Landschaftsplanes *Roxeler Riedel* (LP 3) werden die in Anlage 3 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
2. Weitere Optimierungsmaßnahmen insbesondere im Naturschutzgebiet (NSG) Aa-Aue, z. B. Verzicht auf Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und/oder Düngemittel sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, werden über den Vertragsnaturschutz im Rahmen freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen verhandelt.
3. Der Entwurf des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* wird unter Einbeziehung der Beschlussvorschläge zu 1 und 2 als Satzung beschlossen.

4. Der Rat der Stadt Münster erkennt an, dass sich landwirtschaftliche Betriebe auch in

~~Landschaftsschutzgebieten entwickeln können müssen. und sieht in den Regelungen des Landschaftsplans Roxeler Riedel dafür gute Grundlagen. Um dies für landwirtschaftlich geprägte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auf eine planbare und verlässliche Basis zu stellen, wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Landschaftsbeirat Leitlinien und Kriterien für solche Vorhaben zu erarbeiten, die als Grundlage für die Beurteilung der Befreiungsvoraussetzungen und -bedingungen vom Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten dienen sollen.~~

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemer- kungen
Produktgruppe	1303	Natur, Landschaft, Wasser			
Investitionsmaß- nahme <i>Finanzstelle ist noch zu bilden</i>		Entschädigung/ Grunder- werb Landschaftsplan <i>Roxe- ler Riedel</i>			
Investitionsmaß- nahme <i>Finanzstelle ist noch zu bilden</i>		Baukosten Realisierung Landschaftsplan <i>Roxeler Riedel</i>			
Investitionsmaß- nahme <i>Finanzstelle ist noch zu bilden</i>		Inv.-Zuwendungen Land Landschaftsplan <i>Roxeler Riedel</i>			
Auszahlungen			2015 ff.	359.100,00	
Einzahlungen			2015 ff.	238.280,00	
Summe aller Auszahlungen/Saldo				120.820,00	

Für die Umsetzung ortsgebundener Festsetzungen können Drittprogramme herangezogen werden, wie beispielsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ökokonto, europäische Wasser-
rahmenrichtlinie usw. Insofern wurde bei der Berechnung der Baukosten ein kalkulatorischer Wert von 50 % der ermittelten, voraussichtlichen Kosten in Ansatz gebracht.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Umsetzung von raumbezogenen Festsetzungen ausschließlich über Drittprogramme erfolgen wird. Es werden deshalb hierfür keine Finanzmittel eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- durch den Satzungsbeschluss keine unmittelbaren Kosten entstehen.
- durch diese Vorlage noch keine Entscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen getroffen werden. Hierüber ist vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen der kommenden Jahre unter Berücksichtigung der dann gegebenen Finanzlage der Stadt zu entscheiden.“

Herr Fastermann beantragte und begründete für die SPD im Ausschuss nachfolgenden Änderungsantrag:

„Stadtraum Windthorststraße: Fahrradparken erhalten:

Der Ausschuss möge beschließen:

Einer Testphase wird zugestimmt. Bei der Entwicklung von neuen Ideen und Lösungsmöglichkeiten durch externe Planungsbüros ist auch zukünftiges Fahrradparken in der Windthorststraße zwingend mit einzuplanen.

Zudem wird die Verwaltung beauftragt, bahnhofsnahe Fahrradparkplätze in ausreichender Zahl auszuweisen.“

Anschließend stimmte der Ausschuss dem Änderungsantrag einstimmig zu.

Die so geänderte Vorlage wurde anschließend einstimmig vom Ausschuss beschlossen.

„Aufgabenstellung:

Einer Testphase wird zugestimmt. Bei der Entwicklung von neuen Ideen und Lösungsmöglichkeiten durch externe Planungsbüros ist auch zukünftiges Fahrradparken in der Windthorststraße zwingend mit einzuplanen.

Zudem wird die Verwaltung beauftragt, bahnhofsnahe Fahrradparkplätze in ausreichender Zahl auszuweisen.

Die Verbindung vom Hauptbahnhof Münster in die Altstadt über die Windthorststraße soll von der Bahnhofstraße bis zum Harsewinkelplatz baulich-gestalterisch und funktional-verkehrlich optimiert werden. Dabei hat dieser Straßenzug grundsätzlich zwei unterschiedliche Funktionsräume, die jede für sich, aber auch im Zusammenhang als Verbindungsachse entsprechend betrachtet werden sollen.

Die Verwaltung beabsichtigt, in Kooperation mit der Immobilien- und Standortgemeinschaft Bahnhofsviertel Münster (ISG) und der Initiative Starke Innenstadt Münster (ISI) einen extern moderierten Planungsprozess anzustoßen, um Chancen und Potentiale der Windthorststraße gemeinsam mit den Anliegern und Nutzern zu erarbeiten und in einem zweiten Teil des Planungsprozesses gemeinsam und mit externer Hilfe Veränderungsoptionen und Entwürfe zu entwickeln.

Die Stadt Münster arbeitet schon seit vielen Jahren mit privaten Akteuren an der Weiterentwicklung, Aufwertung und Positionierung der unverwechselbaren, historisch geprägten Münsteraner Innenstadt (Altstadt und Bahnhofsviertel). Einige Projekte konnten in dieser kooperativen Partnerschaft bisher umgesetzt werden. Für den moderierten Planungsprozess zur Windthorststraße hat die Stadt Münster auf Initiative der ISG Bahnhofsviertel Münster einen Antrag auf Städtebauförderung (60%) gestellt, der vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW positiv beschieden wurde. Darüber hinaus hat die ISG Bahnhofsviertel bei Antragstellung zugesagt 30% der Kosten zu übernehmen. Durch die Kooperation mit der Initiative Starke Innenstadt, die innerhalb des Promenadenrings die Belange von Händlern, Gastronomen und Eigentümern vertritt, zeichnen jetzt beide Vereine, ISG und ISI, für diesen privaten Anteil verantwortlich. 10% der Kosten trägt die Stadt, die im Haushalt bereits entsprechend veranschlagt worden sind.

Ausgangslage:

Die Achse Windthorststraße bildet, neben der Achse Bahnhofstraße-Servatiiplatz-Salzstraße, den Hauptzugang zur Innenstadt bzw. zur Altstadt. Im Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der Von-Vincke-Straße hat die Windthorststraße den Charakter einer Fußgängerzone, da zahlreiche Geschäfte und Dienstleister (überwiegend im Gesundheitssektor) hier für ihre Kunden erreichbar sind.

Gleichzeitig fungiert die Windthorststraße am Einmündungsbereich zur Bahnhofstraße auch als Abstellfläche für Fahrräder, was in dieser Funktion zu unterschiedlichen Konfliktsituationen führt.

Die Windthorststraße von der Von-Vincke-Straße bis zum Harsewinkelplatz übernimmt zusätzlich noch die Funktion der Hauptzufahrt zum Bereich Stubengasse und zur Altstadt, so dass diese Funktion den Fahrrad- und Fußgängerverkehr noch überlagert.

Daraus ergeben sich für die Bereiche der Windthorststraße unterschiedliche Anforderungen, die alle in einem gemeinsamen, fachlich moderierten Planungsprozess aufgearbeitet werden sollen.

Planungsprozess Stadtraum Windthorststraße:

Die Erarbeitung und Umsetzung des Konzeptes „Zukunft Stadtraum Windthorststraße“ basiert auf zwei Prozessteilen, die eng miteinander verzahnt werden sollen. Auf der einen Seite geht es um die fachliche Entwicklung eines Zielkonzeptes mit Blick auf die zukünftige baulich-gestalterische Entwicklung der Straße sowie ihrer Nutzungsoptionen, auf der anderen Seite ist ein Beteiligungsprozess der unterschiedlichen Anspruchs- und Nutzergruppen notwendig. Im Ergebnis soll für die Windthorststraße ein Zukunftsplan entstehen, der als verbindliche Orientierung für die perspektivische Gestaltung und Nutzung dieses Stadtraums fungieren kann.

Die Erarbeitung des Konzeptes „Zukunft Stadtraum Windthorststraße“ soll folgende Schwerpunktthemen umfassen:

- **Stadtstrukturelle Funktion**

Die Windthorststraße ist eine der Haupteinfallstraßen Münsters und damit sozusagen ein Tor zur Innenstadt. Aufgrund dieser Wertigkeit ist es wichtig, für das Zielkonzept „Stadtraum Windthorststraße“ die stadtstrukturelle Funktion zu erarbeiten und mit allen vorhandenen Kenndaten analytisch aufzubereiten. Hierbei sind die starken Beeinträchtigungen des Stadtbildes durch die vorhandenen Fahrradmassen und die sich daraus ergebenden Probleme bei der Nutzung des Stadtraumes deutlich herauszuarbeiten.

- **Einzelhandel & Dienstleistung**

Entlang der Achse Windthorststraße befinden sich vielfältige Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen. Hier ist jedoch in den letzten Jahren ein in Teilen sehr starker Qualitätsrückgang in den Angeboten zu erkennen. Um diese Tendenz für die Zukunft wieder umkehren zu können, ist eine Analyse des Bestandes notwendig. Aus den Ergebnissen der Analyse sind die Zielvorstellungen für eine qualitätsvolle und langfristige Nutzung des Einzelhandels- und Dienstleistungsstandortes Windthorststraße zu erarbeiten.

- **Verkehrliche Situation**

Die Windthorststraße wird geprägt von einem stark frequentierten Verkehrssystem. Die Hauptnutzung erfolgt durch den ÖPNV und den Individualverkehr (Ziel- und Anliegerverkehr). Die Windthorststraße selbst ist eine im Wesentlichen von Fußgängern und Fahrradfahrern genutzte Straße. Dies gilt in erster Linie für den Bereich vom Bahnhof bis zur Von-Vincke-Straße, weniger für den Abschnitt Von-Vincke-Straße bis Stubengasse: Hier hat sich das Straßenbild durch die Neubebauung der Stubengasse und das damit reduzierte Parkplatzangebot deutlich verändert.

Das starke Fahrradaufkommen auf der Verkehrsachse Windthorststraße (zwischen Von-Vincke-Straße und Bahnhof) führt zu Zielkonflikten, die dazu beitragen, dass die Aufenthaltsqualität insgesamt als sehr schlecht einzustufen ist. Somit ist die verkehrliche Situation

rund um die Achse Windthorststraße durch Fachplaner zu überprüfen. Ziel muss es sein, die Aufenthaltsqualität und die Verweildauer für die Nutzer des Stadtraums zu erhöhen.

- Gebäude / Fassaden

Der qualitative Abfall bei einzelnen Nutzungen der gewerblichen Flächen an der Windthorststraße wird auch dadurch unterstützt, dass das Erscheinungsbild der Gebäude wenig zeitgemäß ist und ein gewisser Sanierungsstau entstanden ist. Um diesem Trend entgegen wirken zu können, ist es enorm wichtig, den Eigentümern und Gewerbetreibenden einen umsetzbaren, nachvollziehbaren und für alle verbindlichen Qualitätsstandard vorzugeben. Ebenfalls spielt die Außenwerbung in diesem Bereich eine wesentliche Rolle. Eine Neuordnung der Werbeflächen unter höchstem qualitativem Anspruch (wie z.B. in der Altstadt) erscheint sinnvoll. Durch die Vorgabe von klaren Rahmenbedingungen erfährt die gesamte Windthorststraße eine deutliche Aufwertung. Nicht zuletzt profitieren Eigentümer und Gewerbetreibende sowie die Besucher der Windthorststraße gleichermaßen von einer Qualitätsverbesserung.

- Städtebau / Stadtgestaltung / Öffentlicher Raum

Die Windthorststraße wurde in den achtziger Jahren anspruchsvoll stadträumlich neu gestaltet, jedoch ist die ursprüngliche Qualität durch das enorme Fahrradaufkommen nicht mehr vorhanden. Somit ist der öffentliche Raum weder erlebbar noch nutzbar und eine Verweilqualität für Fußgänger ist auf der gesamten Windthorststraße nicht gegeben. Hier gilt es durch stadtgestalterische Mittel den öffentlichen Raum wieder als Erlebnis- und Verweilraum zu gestalten. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Beleuchtungskonzeptes, verstanden als konsequente Fortsetzung des Projektes „Lichtboulevard Bahnhofstraße“ der ISG Bahnhofsviertel Münster e.V.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Anspruchs- und Nutzergruppen des Stadtraums Windthorststraße lassen sich derzeit für den Beteiligungsprozess drei grundsätzliche Zielgruppen ausmachen:

- unmittelbar „Betroffene“ (Anlieger)

Immobilieeigentümer an der Windthorststraße (und anliegende Straßen), Unternehmen an der Windthorststraße (und anliegende Straßen), Bewohner an der Windthorststraße (und anliegende Straßen)

- mittelbar „Betroffene“ (Nutzer)

Pendler durch die Windthorststraße, Münsteraner Bürgerschaft

- Entscheidungsträger

Politik der Stadt Münster, Mitglieder der Immobilien- und Standortgemeinschaft Bahnhofsviertel Münster und der Initiative Starke Innenstadt Münster

Ziel der Beteiligung ist ein gemeinsam getragenes Ergebnis zur Zukunft des Stadtraumes Windthorststraße, das durch einen integrativen, partizipativen und nachhaltigen Dialog aller Beteiligten gewährleistet werden soll. Es geht um die systematische Auseinandersetzung mit der Gestalt, der Nutzung und den Gebrauch des Raumes Windthorststraße und die Abwägung der Effekte für die Anlieger und die Innenstadt von Münster als Ganzes.

Darüber hinaus ist es notwendig, alle Beteiligten, insbesondere die unmittelbar „Betroffenen“ (Anlieger) zu einem eigenverantwortlichen und koordinierten Handeln zu bewegen, insbesondere wenn es um die anstehenden und notwendigen „privaten Investitionen“ zur Zukunftssicherung des Stadtraums geht (z.B. der Sanierungsstau an Gebäuden und Fassaden).

Durchführung:

Der Ablauf des Planungsprozesses soll die nachfolgend aufgelisteten Schritte beinhalten. Dabei soll das Verfahren in einem fachlich extern moderierten Prozess, wie oben beschrieben, ablaufen und von einem Koordinierungskreis, gebildet aus Vertretern der beiden Vereine ISG und ISI sowie der Stadt gesteuert werden. Das Verfahren selbst soll offen gestaltet sein, damit Anregungen, Hinweise und Ergänzungen auch während der Durchführung einzelner Bausteine noch eingebunden werden können. Die möglichen Schritte:

- Auftaktveranstaltung zum Planungsprozess: Ermittlung von Chancen und Zielen, Ideen und einem Leitbild des Planungsprozesses.
- Informations- und Beteiligungsforum im Internet (über die Webseite der ISG Bahnhofsviertel): während des gesamten Zeitraumes, z.B. über themenbezogene Fragen im 14-tägigen Wechsel oder über die Kommentierung der in den einzelnen Veranstaltungen erzielten Ergebnisse.
- Durchführung eines Planungsworkshops mit Arbeitsstationen zu den Themen: Stadtstrukturelle Funktion; Einzelhandel und Dienstleistung; Verkehrliche Situation; Gebäude und Fassaden; Städtebau und Stadtgestaltung.
- Entwurfsphase mit drei externen Planungsbüros: Entwickeln von Lösungsmöglichkeiten und Konzepten in Kenntnis des bereits gemeinsam erarbeiteten Leitbildes sowie der Ziele, Ideen, Vorschläge, Chancen und Möglichkeiten des Planungsworkshops; Abschluss bildet ein gemeinsames Fachgremium, welches eine Empfehlung aussprechen soll.
- Durchführung einer „Testphase“ in der Windthorststraße: Im Zuge einer „Reinigungsphase“ werden die abgestellten Fahrräder abgeräumt und die vorhandenen Fahrradstände abgebaut. Für ca. 8 Wochen soll dieser Bereich „inszeniert“ werden, indem mögliche Vorschläge und Lösungsmöglichkeiten aus der Entwurfsphase gemeinsam mit den Anliegern und Nutzern ausprobiert werden sollen.
- Fazit und Schlussveranstaltung: Reflexion des gesamten Planungsprozesses und Ersteinschätzung der testweise ausprobierten Lösungsmöglichkeiten und Ideen; Empfehlungen für die weitere Umsetzung.

Die o.a. Testphase wird evaluiert und von der Universität Münster, Fachbereich Geographie, wissenschaftlich begleitet. Die insgesamt erzielten und in Teilen ausprobierten Ergebnisse sollen dann abschließend öffentlich vorgestellt werden. Bei positivem Ergebnis soll anschließend eine mögliche Umsetzung gemeinschaftlich vorbereitet werden. Dabei ist grundsätzlich vorgesehen, dass sich ISG und ISI finanziell an der Umsetzung konkreter Maßnahmen beteiligen, wenn konkrete Maßnahmen im öffentlichen Raum z.B. über eine mögliche Städtebauförderung abgesichert werden. Dazu wären dann zu gegebener Zeit weitere Schritte einzuleiten.

**Punkt 8.3 der Tagesordnung
V/0196/2014**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 558: Von-Steuben-Straße / Berliner Platz / Bahnhofstraße
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss**

Herr Pölling stellte nachfolgenden Änderungsantrag für die SPD im Ausschuss:

„Auch Wohnen am Bahnhof muss bezahlbar sein:

Ein Satzungsbeschluss erfolgt nicht. Die Verwaltung wird aufgefordert, wie im Rat am 6.2. zugesagt, im städtebaulichen Vertrag auf eine Mietpreisdifferenzierung zu drängen.“

Herr Fastermann machte für die SPD im Ausschuss deutlich, dass eine Zustimmung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus Sicht der SPD nur in Verbindung mit einer vertraglich abgesicherten Mietpreisdifferenzierung mit den Investoren erfolgen könne. Dies entspreche im Übrigen auch der Zielstellung der Vorlage zur „sozialgerechten Bodennutzung in Münster“. Die GAL schloss sich der Position an.

Der Ausschuss stimmte anschließend mehrheitlich dem Änderungsantrag mit den Stimmen von SPD, GAL sowie der Linken und gegen die Stimmen von CDU und FDP zu.

Abschließend stimmte der Ausschuss der so geänderten Vorlage mit den Stimmen von SPD, GAL und Linke gegen die Stimmen von CDU und FDP zu und beauftragte die Verwaltung, mit den Investoren bis zum möglichen Satzungsbeschluss im Rat eine Mietpreisdifferenzierung mit den Investoren vertraglich zu vereinbaren.

„Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 558: Von-Steuben-Straße / Berliner Platz / Bahnhofstraße wird wie folgt Beschluss gefasst:
 - 1.1 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 558 nicht gefolgt:
 - 1.1.1 Der Stellungnahme, das Projekt sei aufgrund eines zu erwartenden ausbleibenden Interesses der angestrebten Zielgruppen überflüssig (Anlage 1, Punkt 1.1).
 - 1.1.2 Der Anregung, die Stellplatzfrage neu zu bewerten und eine auf den Bedarf angepasste Parklösung zu treffen (Anlage 1, Punkt 1.2).
 - 1.1.3 Der Stellungnahme, das Hochhausprojekt sei städtebaulich unbefriedigend und sollte so nicht realisiert werden (Anlage 1, Punkt 1.4).
 - 1.1.4 Der Anregung, zur Stellplatzfrage Vorschriften oder Hinweise im Bebauungsplan zu treffen (Anlage 1, Punkt 2.1).
 - 1.1.5 Der Anregung, die Umsetzung des Bauvorhabens zu verschieben bzw. auf das Bauvorhaben ganz zu verzichten, um eine Kollision mit der anstehenden Baumaßnahme am Bahnhofsgelände zu vermeiden und um durch die Bauarbeiten Anwohner und Passanten nicht zu gefährden (Anlage 1, Punkt 3.1).
 - 1.1.6 Der Kritik, dass durch das Projekt ein massiver Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Bahnhofsvorplatzes gegeben sei (Anlage 1, Punkt 3.2).
 - 1.1.7 Der Ansicht, dass durch die Bauarbeiten die Nutzung des Bahnhofsbereichs durch Radfahrer stark behindert und in Folge dessen ein Rückgang der kombinierten Rad-Bahnnutzung zu erwarten sei (Anlage 1, Punkt 3.3).
 - 1.1.8 Der Auffassung, dass die Freistellung oder Ablösung von Stellplätzen nicht gerechtfertigt sei (Anlage 1, Punkt 3.4).
 - 1.1.9 Der Ansicht, das geplante Vorhaben werde sich städtebaulich negativ auf die Nachbarschaft auswirken (Anlage 1, Punkte 4.1 und 4.2).
 - 1.1.10 Der Anregung, den hohen Anteil von Singlehaushalten im Bahnhofsviertel nicht noch weiter zu verstärken (Anlage 1, Punkt 4.3).

- 1.1.11 Der Anregung, zur Sicherung einer geordneten Stadtentwicklung eine ganzheitliche Überplanung des Bahnhofsviertels im Rahmen eines einheitlichen Bebauungsplans durchzuführen (Anlage 1, Punkt 4.4).
- 1.1.12 Der Stellungnahme, mit der Umsetzung des Hochbauprojektes seien übermäßige Beeinträchtigungen für die Gebäude Berliner Platz 30 / Herwarthstraße 9 durch Verschattungen sowie Tageslichteinbußen für die Wohnungen verbunden (Anlage 1, Punkt 4.5).
- 1.1.13 Der Auffassung, der passive Lärmschutz für das geplante Gebäude sei ungenügend (Anlage 1, Punkt 4.7).
- 1.1.14 Der Ansicht, das Verkehrsgutachten sei mangelhaft (Anlage 1, Punkt 4.8).
- 1.1.15 Der Kritik, die Stellplatzproblematik sei ungenügend berücksichtigt worden (Anlage 1, Punkt 4.9).
- 1.1.16 Der Ablehnung einer Umsetzung des Vorhabens zeitgleich mit dem Bauprojekt „Hauptbahnhof Münster“ (Anlage 1, Punkt 4.10).
- 1.1.17 Der Stellungnahme, das geplante Bauvorhaben sei städtebaulich unverträglich und werde eine erdrückende Wirkung auf die Nachbarbebauung ausüben (Anlage 1, Punkt 5.1).
- 1.1.18 Den Bedenken bezüglich der Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit des Verschattungsgutachtens (Anlage 1, Punkt 5.2).
- 1.1.19 Der Stellungnahme, durch das Planvorhaben sei eine Mehrverschattung des Gebäudes „Von-Steuben-Straße 5“ und damit eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Gebäudebelichtung und erhebliche Entwertung verbunden (Anlage 1, Punkt 5.3).
- 1.1.20 Den Zweifeln an einer Aufwertung des Standortes und seiner Umgebung durch die geplante Hochhausbebauung (Anlage 1, Punkt 5.4).
- 1.1.21 Den Bedenken gegen die geplante Wohnnutzung aufgrund der Risiken einer kleinteiligen Eigentümerstruktur und der Entstehung eines sozialen Brennpunktes (Anlage 1, Punkt 6.1).
- 1.1.22 Der Stellungnahme, die Wohnungen seien für Senioren aufgrund fehlender sozialer Einrichtungen nicht geeignet (Anlage 1, Punkt 7.2).
- 1.1.23 Der Anregung, die Planung einzustellen, da sie städtebaulich ungeeignet, gestalterisch und konzeptionell mangelhaft und mit Wegfall der Nutzung als Studentenwohnheim der Planungsanlass entfallen sei (Anlage 1, Punkt 7.3).
- 1.1.24 Der Anregung, anlässlich des geplanten Vorhabens „Berliner Platz 39“ für den gesamten Geltungsbereich des bestehenden übergreifenden Bebauungsplans Nr. 356 „Hauptbahnhof (Wolbecker Straße / Von-Vincke-Straße / Engelstraße / Herwarthstraße / Von-Steuben-Straße / Hafenstraße / Hansaring)“ eine Neuaufstellung einzuleiten (Anlage 1, Punkt 8.1).
- 1.1.25 Der Ansicht, das geplante Vorhaben werde die Entstehung weiterer Hochhäuser in der Innenstadt nach sich ziehen und in diesem Fall seien die

Umweltbelange nicht ausreichend berücksichtigt worden (Anlage 1, Punkt 8.1).

- 1.1.26 Der Anregung, für das geplante Vorhaben verschiedene Einzelgutachten zu erstellen und diese in einem Gesamtgutachten abschließend zu bewerten (Anlage 1, Punkt 8.2).
 - 1.1.27 Der Anregung, neben der Anzahl maximal zulässiger Wohnungen auch eine Mindestanzahl von Wohnungen festzusetzen (Anlage 1, Punkt 8.3).
 - 1.1.28 Der Anregung, die zulässige Abweichung von der festgesetzten Gebäudehöhe weitergehend zu konkretisieren (Anlage 1, Punkt 8.4).
 - 1.1.29 Der Anregung, den Durchführungsvertrag vor seiner Ratifizierung öffentlich auszulegen und zum Gegenstand einer Bürgerbeteiligung zu machen (Anlage 1, Punkt 8.5).
 - 1.1.30 Der Anregung einer Überprüfung des Lärmgutachtens (Anlage 1, Punkt 8.7).
 - 1.1.31 Der Anregung, aufgrund einer etwaigen Entwertung öffentlicher Verkehrsflächen oder negativen Beeinflussung städtischer Liegenschaften durch die mit dem Vorhaben verbundene Verschattung, gutachterliche Vergleichsberechnungen oder Berechnungen von Kompensationszahlungen durchzuführen (Anlage 1, Punkt 8.8).
 - 1.1.32 Der Anregung einer Überprüfung oder Überarbeitung des lufthygienischen Gutachtens (Anlage 1, Punkt 8.9).
 - 1.1.33 Der Anregung einer Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des Windgutachtens (Anlage 1, Punkt 8.10).
 - 1.1.34 Der Anregung, Ratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats der WBI GmbH sind, sollen von der Abstimmung über den Bebauungsplan ausgeschlossen werden, alternativ das Mandat niederlegen oder aus dem Aufsichtsrat der WBI GmbH austreten (Anlage 1, Punkt 8.11).
 - 1.1.35 Der Anregung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht als Satzung zu beschließen, eine Veränderungssperre zu erlassen und einstweilig keine Genehmigungen im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 356 und Nr. 558 auszusprechen (Anlage 1, Punkt 8.12).
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 558: Von-Steuben-Straße / Berliner Platz / Bahnhofstraße wird aufgrund der §§ 2 und 10 i. V. m. §§ 12 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung **vorbehaltlich einer vertraglich zu vereinbarenden Mietpreisdifferenzierung** beschlossen.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Realisierung des Bebauungsplans keine Kosten entstehen. Die Stadt Münster schließt mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) BauGB ab. Alle maßnahmebedingten Aufwendungen

sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

**Punkt 8.4 der Tagesordnung
V/0158/2014**

**Vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 310 im Bereich Goldstraße / Enkingweg
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

3. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 310 im Bereich Goldstraße / Enkingweg wird wie folgt Beschluss gefasst:
 - 3.1 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 310 nicht gefolgt:
 - 3.1.1 Der Anregung, die Dachform und –neigung der geplanten Neubauten entweder am historischen Bestand zu orientieren oder sich deutlich davon abzusetzen. Die Dachgestaltung der Neubauten wird nicht verändert (Anlage 1, Punkt 1).
 - 3.1.2 Der Anregung, im Bereich der Zuwegungen zu den Gebäuden Goldstraße 67-73 und 75-81 Leitungsrechte zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, festzusetzen (Anlage 1, Punkt 3).
4. Der Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 310 im Bereich Goldstraße / Enkingweg wird aufgrund der §§ 2 und 10 i. V. m. §§ 12 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

**Punkt 8.5 der Tagesordnung
V/0066/2014**

**Bebauungsplan Nr. 552: Gremmendorf - Wiegandweg
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:**I. Sachentscheidung:**

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 552: Gremmendorf – Wiegandweg wird wie folgt Beschluss gefasst:
 - 1.1 Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 552 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
 - 1.1.1 Im westlichen Teil des Plangebiets wird auf die Neubaumöglichkeiten im rückwärtigen Bereich verzichtet (Anlage 1, Punkt 3).
 - 1.1.2 Für die Bestandshäuser Wiegandweg 49-53 ungerade werden rückwärtig 5 m tiefe Ausbauzonen festgesetzt (Anlage 1, Punkt 4).
 - 1.1.3 Zum Maß der baulichen Nutzung wird die folgende textliche Festsetzung getroffen: „Als zulässige Grundfläche wird die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.“
 - 1.1.4 Die textlichen Festsetzungen zum ruhenden Verkehr werden wie folgt ergänzt: „Auf den Flächen für Garagen (Ga) sind überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze zulässig.“
 - 1.1.5 Die Festsetzungen zu Dachform und -neigung der Hauptbaukörper werden zukünftig in der Planzeichnung dargestellt. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen sind somit überflüssig und werden gestrichen.
 - 1.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 552 nicht gefolgt:
 - 1.2.1 Der Anregung, für die im Bereich 2 angebotenen Neubauten die Festsetzungen zu streichen, wonach dort nur Wohngebäude zulässig sind, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können und nur Wohngebäude für kinderreiche Familien mit mindestens drei Kindern herzustellen sind (Anlage 1, Punkt 1).
 - 1.2.2 Der Anregung, die räumlich festgesetzten Flächen für Garagen insbesondere in Richtung Süden zu vergrößern (Anlage 1, Punkt 2).
 - 1.2.3 Der Anregung, rückwärtige Ausbauzonen von 3 m für Einfamilienreihenhäuser mit Neubauten im rückwärtigen Bereich ebenfalls zuzulassen (Anlage 1, Punkt 4).
 - 1.2.4 Der Anregung, die vorhandenen Bäume und eine Hecke durch Festsetzungen im Bebauungsplan über die festgesetzten Grünstrukturen hinaus zu erhalten (Anlage 1, Punkt 6).
 - 1.2.5 Der Anregung, im Bereich von privaten Grundstücken ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, festzusetzen (Anlage 1, Punkt 7).
2. Der entsprechend den Beschlussvorschlägen 1.1.1 bis 1.1.5 geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 552: Gremmendorf – Wiegandweg wird gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 552 wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster für die reduzierte entwässerungstechnische Erschließung Baukosten in Höhe von ca. 60.000 € entstehen.

Als Folgekosten fallen zusätzlich jährlich Abschreibungen von rund 750 € und Unterhaltungskosten von rund 600 € an.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Investitionsmaßnahme	4204	Wiegandweg, Bp 552			
Auszahlungen			2014	60.000	
Saldo				60.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2014 bei der o. g Produktgruppe veranschlagt.

Punkt 8.6 der Tagesordnung V/0068/2014

**Bebauungsplan Nr. 555: Gremmendorf - Heidestraße / Zum Erlenbusch / Buschstraße
Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Siedlung Zum Erlenbusch
Kenntnisnahme des Entwurfs**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft nahm den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Bericht:

**Die Verwaltung beabsichtigt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 555 öffentlich auszu-
legen.**

**Der Entwurf der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung wird zur Kenntnis genommen und
mit den Unterlagen des Bebauungsplans öffentlich ausgelegt.**

I. VERFAHREN

Einbettung in den Konversionsprozess:

Mit Beschluss im Rat am 21.03.2012 (Vorlage V/0111/2012/1) wurde die Verwaltung im Zuge des Konversionsprozesses beauftragt, ein gesamtstädtisches Entwicklungskonzept für die ca. 800 Wohneinheiten der britischen Stationierungskräfte unter besonderer Berücksichtigung städtebaulicher und wohnungsstrategischer Aspekte zu erarbeiten. Die Verwaltung hat dieses *Standorte-Entwicklungskonzept Briten-Wohnungen in Münster* im Sinne einer städtischen Ziel-

und Positionsbestimmung dem Rat am 07.11.2012 zur Beschlussfassung vorgelegt (Vorlage V/0728/2012/1) – im Rat erfolgte eine einhellige Zustimmung zum Zielkonzept.

Für den Standort *Zum Erlenbusch* ist im Standorte-Entwicklungskonzept der Erhalt des Bestandes vorgesehen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde am 13. November 2013 der Aufstellungsbeschluss der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung (Vorlage V/0563/2013) im Rat gefasst. Ziel der Satzung ist, die Siedlung als gestalterische Einheit mit ihren für die Architektur der 1950er Jahre charakteristischen und prägenden Elementen zu erhalten.

Kerninhalte der Planung:

Für die Zielstellungen im Plangebiet des nunmehr zur Offenlegung anstehenden Bebauungsplans Nr. 555 sind folgende Inhalte wichtig:

- Sämtliche Gebäude in der Siedlung können rückwärtig erweitert werden. Für die Bestandsgebäude (Reihenhäuser im südlichen Bereich) sieht die Bauleitplanung wohnflächenoptimierende Anbauten als bauliches Angebot jeweilig im rückwärtigen Bereich vor, um die Rahmenbedingungen insbesondere für die Zielgruppe der Familien mit Kind/-ern bzw. Mehrgenerationenwohnen zu verbessern. In der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sind ebenfalls Ausbazonen für die Mehrfamilien- und Zweifamilienreihenhäuser definiert (§ 3 (3) der Satzung).
- ein auf die Struktur der Bestandssiedlung Rücksicht nehmendes Neubauangebot im nordwestlichen Siedlungsbereich schafft ergänzende Wohnmöglichkeiten im Quartier (zwei ergänzende Baufelder als Angebot primär für kleinteilige Mehrfamilienhäuser) – diese in sich in den Bestand einpassender, „nicht dominierender“ Anordnung und Kubatur;
- für den Standort ist ein klares Konzept der Stellplatzzuordnung, differenziert nach siedlungs- und nachbarverträglichen Räumen für Garagen oder (Gemeinschafts-) Stellplätzen vorgesehen – das Konzept berücksichtigt überwiegend auch die Bestandsstellplätze - beim künftigen Verkauf steht jedem Wohngebäude mindestens jeweils ein Stellplatz zur Verfügung

Verfahrensaspekte und fachbehördliche Anregungen im Verfahren:

Mit der Vorlage V/0737/2012 „Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen für die Standorte Briten Wohnungen“ wurde für den aktuell zu beplanenden Standort die Aufstellung eines Bebauungsplans mit den o.g. Zielsetzungen bereits beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer formalisierten Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige verwaltungsinterne fachliche Abstimmung der Planung und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans gem. § 4 (1) BauGB wurden vom 30.08. bis zum 30.09.2013 durchgeführt.

Seitens der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine wesentlichen die Planungsziele verändernden Anregungen zur Planung eingebracht worden.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren angemerkte Veränderungswünsche an der Planung durch die Eigentümerin (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) konnten in Abwägung zu den städtebaulichen und gestalterischen Zielen teilweise aufgegriffen (Ausbazonen und Flexibilität der Garagen), weitere inhaltliche Punkte jedoch nicht berücksichtigt werden.

Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger:

Am 27.06.2013 hat die Verwaltung, gemeinsam mit der BImA, die formelle (§ 3 (1) BauGB) und informelle (Informationen zur Vermarktung) Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt.

Diese gemeinsame Informationsveranstaltung für die interessierte Bürgerschaft und die künftigen Nutzer erbrachte im Fazit, dass von den anwesenden Bürger/innen die Grundzüge des Bebauungsplan-Vorentwurfs im Großen und Ganzen nicht in Frage gestellt wurden – vereinzelt

te kritische Anmerkungen bezogen sich auf eine Liberalisierung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung (Anbaumöglichkeit der Mehrfamilienhäuser, Dachgauben, Einfriedung und Nebenanlagen im Vorgarten, Dämmung). Die überwiegende Mehrzahl der Fragen richtete sich an den zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Ablauf der Vermarktungsphase, der Gebotsabgabe und der Zuschlagserteilung (vgl. Anlage 1a zur Vorlage).

Die Bürgerinformationsveranstaltung fand im Vorfeld der Vermarktung des Wohnstandortes statt, sodass interessierte Kaufwillige ihre Kaufpreisangebote nicht auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, sondern eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Vorentwurfsstadium abgeben konnten. Den Bürgerinnen und Bürgern standen und stehen weitestgehende und ausführliche Informationen auf der Internetseite "Konversion" der Stadtplanung Münster einschließlich der Vorentwurfsplanung samt textlicher Festsetzungen sowie ein baugebietsbezogener Info-Flyer (vgl. Anlage 1b) zum Vorentwurf des Bebauungsplans zur Verfügung.

In diesen Informationen waren und sind aktive Hinweise auf ggf. eintretende Veränderungen/Planungen im Umfeld des Plangebietes ebenso enthalten wie Hinweise auf eine sorgfältige Prüfung des baulichen und energetischen Zustands des Gebäudes vor Gebotsabgabe.

II. FLEXIBILISIERUNG DER SATZUNGEN:

Im ASSVW wurden in seiner Sitzung am 07.11.2013 die Inhalte der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung (ES/GS) sowie des dazugehörigen Bebauungsplans (BP) erörtert und vereinzelt kritische Anmerkungen zum Festsetzungsumfang gemacht.

Die Verwaltung hat diese Aspekte – neben denen aus der Bürgeranhörung – noch einmal intensiv geprüft und schlägt im Vergleich zum Vorentwurfsstand der Satzungen mit dieser Vorlage folgende „Lockerungen“ der Festsetzungen vor:

- An den Rückfassaden der Häuser im nördlichen Bereich (Mehrfamilienhäuser und Zweifamilienreihen Häuser) werden Erweiterungsmöglichkeiten (Erker, Balkon, Wintergarten etc.) sogar bis zu zwei Geschossen zugelassen (§ 3 (3) ES/GS).
- An den Rückfassaden der Häuser im nördlichen Bereich werden Dacheinschnitte zugelassen, so dass das Dachgeschoss vielfältiger genutzt werden kann (§ 4 (2d) ES/GS).
- Garagenstandorte im Bauwich der Reihenendhäuser sind in den Flächenausmaßen großzügiger und somit in der Realisierung des Standortes flexibler realisierbar (BP: siehe Planzeichnung sowie textliche Festsetzung Nr. 1.2).
- Die Möglichkeit, an den rückwärtigen Fassaden Fensteröffnungen anders als im Bestand zu realisieren, wurde flexibilisiert. Mit Bezug auf den Maßstab der Siedlung können Fenster an den rückwärtigen Gartenseiten vergrößert werden (s. § 6 (2) ES/GS).
- Fachlich wurde bestätigt, dass eine wirtschaftliche (d.h. auch preisgünstige) und bauphysikalisch effiziente Dämmung der Fassaden mit einer Aufbaustärke von 14 cm bei den Außenwänden möglich ist. Daher wurde die zusätzliche Schichtdicke auf die Außenwand auf maximal 14 cm erhöht und festgesetzt. Somit kann gleichzeitig gewährleistet werden, dass eine Einheitlichkeit im Gesamtbild eines Wohnblocks in Bezug auf die dann zurückliegenden Fenster und einer möglicherweise unterschiedlichen Schichtdicke bei benachbarten Reihenhäusern gegeben ist. Die Unterschiede in der Schichtdicke werden nicht so gravierend sein, dass das ebenmäßige Gesamtbild der Putzfassaden erheblich beeinträchtigt ist. Es erfolgt keine einheitliche Festlegung der Schichtdicke bei einem Baublock mehr.

Nicht nur der nach Energieeinsparverordnung geforderte Wert für das Einzelbauteil kann erreicht werden, sondern durch weitere Maßnahmen wie den Austausch der Fenster, Dach- und Kellerdämmung oder Erneuerung der Heizsysteme können die Einsparwerte erheblich erhöht werden. Damit werden auch unterschiedliche Möglichkeiten der Förderung z. B. der KfW- Bank ermöglicht. Jedem Eigentümer bleibt die (Nicht)Umsetzung selbst überlassen; (das Ausmaß) eine(r) Modernisierung oder Sanierung der Häuser wird nicht vorgeschrieben.

Verglichen mit den Inhalten der anderen Bebauungspläne für die ehemaligen Britenwohnstandorte (ohne Erhaltungssatzung) sind gleiche Festsetzungen zu folgenden Themen getroffen:

- Die Baufelder der Bestandsbebauung sind eng am Bestand orientiert.
- Die Gebäudekubatur (II Geschosse, Dachform, Höhen) bleibt erhalten und kann durch Dämmmaßnahmen an der Fassade und im Dach bewusst überschritten werden.
- Ausbazonen ermöglichen bei den Reihenhäusern im südlichen Bereich einen rückwärtigen, eingeschossigen Anbau zur Erweiterung der Wohnfläche. Eine Dachterrasse auf diesen Anbauten ist ebenfalls möglich.
- Der ruhende Verkehr wird geordnet, Standorte für Garagen und Stellplätze werden festgelegt.
- Städtebaulich prägende Baumstandorte werden festgesetzt.
- Einfriedungen in Form von Hecken und die Errichtung von Nebenanlagen sind im rückwärtigen Bereich möglich; eingegrünte Anlagen für Abfallbehälter sind im Vorgarten zulässig. Die prägenden Vorgartenzonen sollen so durch baulichen Anlagen und Einfriedungen geschützt werden.
- Die rote Farbe als Dacheindeckung und das Fassadenmaterial weißer Putz ist festgelegt.

Restriktiver ist in diesem besonderen Fall die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung (nur) in folgenden Punkten:

- Dachgauben bleiben weiterhin ausgeschlossen; Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind in gestalterischer Einpassung möglich (s.o.).
- Bezüglich der vorderseitigen Fassadenöffnungen und der Dachausbauten sind nur für die Eingangsfassade restriktivere Festsetzungen getroffen, der Wohnwert der Häuser hierbei jedoch nicht über Gebühr eingeschränkt. Ein Austausch der Fenster ohne Einschränkung in der Materialwahl wird ermöglicht.
- Eine Zwischensparrendämmung des Daches ist als zeitgemäße, sehr gut wirkende Dämmmaßnahme möglich; zusätzlich wird eine Aufsparrendämmung von bis zu 5 cm ermöglicht, die insbesondere den sommerlichen Wärmeschutz verbessert.
- Die Möglichkeit von Solartechnik wird in Ausnahmefällen in Form von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung oder zur Unterstützung des Heizsystems an den dem öffentlichen Raum abgewandten Dachflächen zugelassen. Photovoltaikanlagen stellen u.a. mit ihrer beanspruchten Fläche, der glatten Oberfläche und der Farbgebung eine empfindliche Störung des historischen Siedlungsbildes dar. Sie wären in kleineren Flächenausmaßen nicht effektiv und zudem großflächig mit dem charakteristischen Gestaltbild der roten Farbigkeit traditioneller Ziegel nicht vereinbar.
- Die Vorgärten sollen zu 75 % aus Rasenfläche bestehen, wobei größtenteils die Stellplätze mit ihren Zufahrten und die Zuwegungen zum Haus davon ausgeschlossen sind; rückwärtige Gartenbereiche können frei gestaltet werden.

Die Siedlung Zum Erlenbusch wird durch ihr homogenes und weitläufiges Erscheinungsbild geprägt. Erzeugt wird dieses durch eine einheitliche, schlichte Bauweise, die durch das Bauvolumen, die Materialwahl und die Gemeinsamkeiten in der Detailausbildung entsteht. Prägend sind großzügige, durchgrünte Grundstücke mit breiten Vorgartenzonen. Dieses charakteristische Bild ist bis heute erhalten und soll mit Berücksichtigung der Ausbau- und Modernisierungswünsche der Eigentümer auch weiterhin erhalten werden.

Kostenaspekte:

Mit der Realisierung des Bebauungsplans und der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Weiteres Verfahren:

Die Offenlage des Bebauungsplans wird in den Monaten April/Mai 2014 erfolgen. Die Rechtskraft des Bebauungsplans ist vorbehaltlich der Erkenntnisse und Befassung mit den Stellungnahmen aus der Offenlegung im Jahr 2014 realistisch.

**Punkt 8.7 der Tagesordnung
V/0153/2014**

**Bebauungsplan Nr. 551: Rumphorstweg / Vivaldistraße
Kenntnisnahme des Entwurfs zur Offenlegung**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft nahm den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Bericht:

Die Verwaltung beabsichtigt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 551: Rumphorstweg / Vivaldistraße öffentlich auszulegen.

Einbettung in den Konversionsprozess:

Mit Beschluss im Rat am 21.03.2012 (Vorlage V/0111/2012/1) wurde die Verwaltung im Zuge des Konversionsprozesses beauftragt, ein gesamtstädtisches Entwicklungskonzept für die ca. 800 Wohneinheiten der britischen Stationierungskräfte unter besonderer Berücksichtigung städtebaulicher und wohnungsstrategischer Aspekte zu erarbeiten. Die Verwaltung hat dieses *Standorte-Entwicklungskonzept Briten-Wohnungen in Münster* im Sinne einer städtischen Ziel- und Positionsbestimmung dem Rat am 07.11.2012 zur Beschlussfassung vorgelegt (Vorlage V/0728/2012/1) – im Rat erfolgte eine einhellige Zustimmung zum Zielkonzept.

Für die insgesamt 18 Wohnstandorte der britischen Stationierungskräfte im Stadtgebiet wurden so – standort- und stadtteilstrukturabhängig – die städtebaulichen Ziele (Erhalt, ergänzender Neubau, Abriss/Neubau), der städtebauliche Instrumenteneinsatz (Bebauungsplan, Gestaltungssatzung, Erhaltungssatzung/Denkmalschutz, städtebauliche Optimierungsverfahren) sowie sinnvolle Vermarktungsansätze und kommunal wichtige wohnungspolitische Zielsetzungen (Direktvergabe an Investorengemeinschaft Münsteraner Wohnungsunternehmen, Festpreisangebote, Anteile geförderten Wohnungsbaus) als Leitlinie für die weiteren Planungsschritte formuliert.

Für den Wohnstandort *Rumphorstweg* ist im Standorte-Entwicklungskonzept der Erhalt des Gartenstadtcharakters mit Sicherung der städtebaulichen Grundstruktur bzw. der gestalterischen Qualitäten vorgesehen.

Kerninhalte der Planung:

Für das so begrenzte Plangebiet des nunmehr zur Offenlegung anstehenden Bebauungsplans Nr. 551 ist die Möglichkeit zur Erweiterung bzw. zum Abriss/Neubau unter Wahrung des Wertes der Siedlung durch die einheitliche Gestaltung und den prägenden Grünanteil Leitlinie:

- die Charakteristik der baulichen Kubatur der Bestandsgebäude wird in den Grundzügen fixiert – energetische Maßnahmen sind gleichwohl möglich sowie solarenergetische Anlagen aktiv zulässig – ergänzend wird eine hochwertige Nutzung des Dachgeschosses durch Dacheinschnitte rückwärtig bzw. südlich ermöglicht;
- für die optimale Nutzung der Grundstücke und zur Realisierung persönlicher Wohnzuschnitte sieht die Bauleitplanung darüber hinaus weitere wohnflächenoptimierende Neubauten als bauliches Angebot jeweilig im südlichen oder rückwärtigen Bereich sowie eine erweiterte überbaubare Fläche gegenüber dem Bestand vor, um die Rahmenbedingungen insbesondere für zwei Wohneinheiten zu verbessern;
- für den Standort ist ein klares Konzept der Stellplatzzuordnung, differenziert nach siedlungs-, nachbar- und umweltverträglichen Räumen für Garagen und Stellplätze vorgesehen – so dass auf jedem Baugrundstück zwei Wohneinheiten realisiert werden können;
- gestalterische Festsetzungen regeln die Basis der Gestaltung der Dachlandschaft sowie die Einheitlichkeit der Materialität und einen einheitlichen Farbrahmen der Hauptbaukörper für Dach und Fassade – diese baulich gestalterischen Festsetzungen werden mit Regelungen zu Nebenanlagen und Einfriedungen (nicht in der „Vorgartenzone“) zur Bewahrung des transparenten Freiraums der Siedlung ergänzt.
- Siedlungsprägende Bäume werden als erhaltenswert festgesetzt.

Detailliertere Inhalte der Planung sind den Anlagen 2 a)-c) (Begründung, Textliche Festsetzungen und Planzeichnung) zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Verfahrensaspekte und fachbehördliche Anregungen im Verfahren:

Mit der Vorlage V/0737/2012 „Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen für die Standorte Briten Wohnungen“ wurde für den aktuell zu beplanenden Standort die Aufstellung eines Bebauungsplans mit den o. g. Zielsetzungen bereits beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer formalisierten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige verwaltungsinterne fachliche Abstimmung der Planung und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans gemäß § 4 (1) BauGB wurden vom 02.09. bis zum 30.09.2013 bereits durchgeführt. In diesem Verfahren wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, welche grundsätzlich die Planung in Frage stellen. Die vorgebrachten Anregungen sind in die weitere Planbearbeitung eingeflossen, wobei sie die grundlegenden Planinhalte nicht geändert haben.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren angemerkte Veränderungswünsche an der Planung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) konnten in Abwägung zu den städtebaulichen und gestalterischen Zielen teilweise aufgegriffen, jedoch nicht in allen Punkten berücksichtigt werden.

Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger:

Am 11.07.2013 hat die Verwaltung, gemeinsam mit der BlmA, die formelle (§ 3 (1) BauGB) und informelle (Informationen zur Vermarktung) Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Die Vertreter der Verwaltung erläuterten die städtebauliche Zielsetzung für den Standort; das Konzept der Vermarktung wurde von den Vertretern der BlmA vorgestellt.

Diese gemeinsame Informationsveranstaltung für die interessierte Bürgerschaft und die künftigen Nutzer erbrachte im Fazit, dass

- von den anwesenden Bürger/innen die Grundzüge des Bebauungsplan-Vorentwurfes im Großen nicht in Frage gestellt wurden – vereinzelte kritische Anmerkungen bezogen sich auf die bauliche Ausnutzung der Grundstücke;
- die überwiegende Mehrzahl der Fragen richteten sich zum Ablauf der Vermarktung, zum Kaufpreis und zur Qualität der Liegenschaften (vgl. Anlage 1 a zur Vorlage).

Die Bürgerinformationsveranstaltung fand vor der Vermarktung des Wohnstandortes statt, die jedoch in Teilen vom 07.10. bis 15.11.2013 bereits durchgeführt wurde. Die interessierten Kaufwilligen konnten ihre Kaufpreisangebote nicht auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans abgeben, sondern eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Vorentwurfsstadium. Den Bürgerinnen und Bürgern standen gleichwohl weitestgehende und ausführliche Informationen auf der Internetseite „Konversion“ der Stadtplanung Münster einschließlich der Vorentwurfsplanung samt textlicher Festsetzungen sowie ein baugebietsbezogener Info-Flyer (vgl. Anlage 1 b) zum Vorentwurf des Bebauungsplans zur Verfügung.

In diesen Informationen waren und sind aktive Hinweise auf ggf. eintretende Veränderungen / Planungen im Umfeld des Plangebiets ebenso enthalten wie Hinweise auf eine sorgfältige Prüfung des baulichen und energetischen Zustands des Gebäudes vor Gebotsabgabe.

Kostenaspekte:

Mit der Realisierung des Bebauungsplans entstehen für die Stadt keine Folgekosten.

Weiteres Verfahren:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wird in den Monaten April / Mai 2014 erfolgen. Die Rechtskraft des Bebauungsplans ist vorbehaltlich der Erkenntnisse und Befassung mit den Anregungen aus der Offenlegung noch in diesem Jahr realistisch.

**Punkt 8.8 der Tagesordnung
V/0812/2013**

**Bebauungsplan Nr. 540: Mecklenbeck - Schür-
busch, ehemaliger Standort der Peter-Wust-Schule**
1. Beschluss zur Aufstellung
2. Kenntnisnahme des Entwurfs

Der Ausschuss beschloss einstimmig, die Vorlage ohne Beschlussfassung in den HA/Rat zu schieben.

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Für den Bereich des ehemaligen Standortes der Peter-Wust-Schule am Schürbusch im Stadtteil Mecklenbeck ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:
Gemarkung Münster, Flur 219, Flurstück 933, Teil des Flurstücks 932.

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 540: Mecklenbeck – Schürbusch, ehemaliger Standort der Peter-Wust-Schule öffentlich auslegen wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Stadt Münster. Die Grundstücke sollen mit den anteiligen Erschließungsflächen einzeln vermarktet werden. Die Erschließungsanlagen werden durch die Stadt Münster realisiert. Mögliche anfallende Kosten der Erschließung werden anteilig auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Punkt 8.9 der Tagesordnung V/0274/2014

Bebauungsplan Nr. 567: Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße Beschluss zur Aufstellung

Herr Schowe erläuterte die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 347 vom 14.02.1992, der im Bereich Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße teilweise ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel“ ausweist und stellte dar, dass für eine nahe der August-Schepers-Straße gelegene Teilfläche ein Bauantrag zur Errichtung eines Hotels vorliegt. Herr Schowe führte aus, dass die Ausweisung des Sondergebietes „Hotel“ während der Aufstellung anlässlich der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Anfang der 1990er Jahre vom Grundstückseigentümer bzw. Verpächter der bis vor einigen Jahren benachbarten Gaststätte Homann angeregt worden sei. Dieser Anregung sei der Rat seinerzeit gefolgt. Motiv war lt. Begründung des Bebauungsplanes, mit einer Hotelnutzung die bis vor einigen Jahren noch vorhandene Gaststättennutzung optional durch einen Hotelbetrieb zu ergänzen, aber alternativ sollte auch ein selbstständiger Hotelbetrieb sollte ermöglicht werden. Dementsprechend setzt der Bebauungsplan Nr. 347 aus dem Jahre 1992 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel“ fest.

Die auf dem benachbarten Grundstücksteil ehemalige Gastronomienutzung ist mittlerweile seit einigen Jahren eingestellt. Auf dem Grundstück wurden hingegen im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 3 Wohnhäuser à 3 Wohneinheiten genehmigt. Damit ist die funktionale Grundlage für die Klammer zwischen Gastronomie und Hotel weggefallen. Gleichwohl wäre auch ohne diese Klammer die Errichtung eines Hotels im verbleibenden Sondergebiet grundsätzlich zulässig.

Der vorliegende Bauantrag für das Hotel mit rund 45 bis 50 Zimmern inkl. kleinen Kucheneinheiten überschreitet die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Höhenentwicklung und sei daher aus sich heraus bereits abzulehnen.

Unabhängig davon empfiehlt die Verwaltung, auf dem Antragsgrundstück grundsätzlich künftig keine bauliche Nutzung mehr zu ermöglichen, da der Freiraum in Kanalnähe erhalten bleiben solle. Auch der übergeordnete Gebietsentwicklungsplan und der Flächennutzungsplan weisen der tatsächlichen Umgebungssituation entsprechend Freiraumziele, jedoch keine bauliche Nutzung aus. Eine Bebauungsplanänderung oder –neuaufstellung mit dem Ziel baulicher Nutzung

sei aufgrund der entgegenstehenden Ziele des Gebietsentwicklungsplans und des Flächennutzungsplans nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Umstands, dass an Stelle der damaligen Gastronomie inzwischen die Errichtung von 3 Wohngebäuden genehmigt worden sei, empfiehlt die Verwaltung die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens, um die bauliche Nutzung in dem bislang ungenutzten Teil des Sondergebietes in unmittelbarer Nähe des DEK aufzuheben bzw. die Situation unter Berücksichtigung der o. g. Freiraumziele städtebaulich neu zu bewerten.

Die Verwaltung wies darauf hin, dass die Bezirksvertretung Münster-Ost die Vorlage in ihrer Sitzung am 26.03.2014 einstimmig abgelehnt hat.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, GAL und Linke und gegen die Stimmen der FDP, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, GAL und Linke und gegen die Stimmen der FDP, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für den Bereich Wolbecker Straße / August-Schepers-Straße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:
Gemarkung Münster, Flur 150, Flurstücke 190, 192, 195.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans keine Kosten entstehen.

Punkt 9 der Tagesordnung

Verkehr

Punkt 9.1 der Tagesordnung V/0991/2013

Luftreinhalteplan Münster 2014

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass an den Messstationen Weseler Straße, Steinfurter Straße und Bült im Jahr 2012 Überschreitungen des Jahresgrenzwertes für Stickstoff-

dioxid von 40 µg/m³ aufgetreten sind und deshalb der Luftqualitätsplan¹ Münster 2009 überarbeitet werden muss.

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Grenzwert für Stickstoffdioxid nur dann eingehalten werden kann, wenn die in **Anlage 3** beschriebenen verkehrlichen Minderungsmaßnahmen des Luftreinhalteplanes¹ Münster 2014 insgesamt incl. einer Verschärfung der Regelung für die bestehende Umweltzone umgesetzt werden.
3. Der Rat beschließt, dass die Stadt Münster im Grundsatz ihr Einvernehmen zu der Umsetzung der verkehrlichen Maßnahmen des Luftreinhalteplanes Münster erklärt (**Anlage 3**).
4. Der Rat bittet die Bezirksregierung Münster darum, dass ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Luftreinhalteplanes Münster mindestens eine Frist von sechs Monaten bis zum Inkrafttreten der neuen Umweltzonenregelung gewährt wird, um eine bürgerfreundliche Einführung der „grünen Umweltzone“ zu ermöglichen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Nur durch die Einführung der grünen Umweltzonenregelung werden haushaltswirksame Kosten entstehen. Die finanziellen Mittel werden für die Anpassung der Beschilderung der Umweltzone und den erhöhten Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger zur Änderung der Einfahrtregelung in die Umweltzone benötigt. Der Informationsbedarf und die Zahl der von der neuen Regelung Betroffenen wird im Vergleich zur Einführung der Umweltzone im Jahr 2010 deutlich geringer ausfallen. Von einem Bedarf an außerplanmäßigen Haushaltsmitteln wird derzeit nicht ausgegangen.

Für die Änderung der Beschilderung werden nach einer Kostenabschätzung Mittel in Höhe von ca. 5.000 € entstehen.

Die finanziellen Mittel werden abhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Umweltzone im Haushaltsjahr 2015 und/oder 2016 benötigt und in den jeweiligen Haushaltsplanentwurf eingearbeitet.

Punkt 9.2 der Tagesordnung V/0985/2013

Einbringung des Entwurfes "3. Nahverkehrsplan Stadt Münster" und weiteres Verfahren

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft stimmte der Vorlage einstimmig zu.

„I. Sachentscheidung:

1. Der Entwurf zum 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster wird eingebracht und zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des Entwurfes zum 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster die gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung mit den betroffenen Verkehrsunternehmen, den benachbarten Aufgabenträgern und dem Zweckverband SPNV Münsterland sowie den Verbänden und Vereinen durchzuführen.

¹ Für die aktuelle Überarbeitung des Luftqualitätsplanes verwendet die Bez.-Reg. Münster die Bezeichnung „Luftreinhalteplan“.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens den politischen Gremien im III. Quartal 2015 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unmittelbar keine Kosten bzw. Folgekosten entstehen. Kosten bzw. Folgekosten aus der praktischen Umsetzung des 3. Nahverkehrsplans werden in der Schlussfassung separat und Maßnahmen bezogen ausgewiesen.“

Darüber hinaus beauftragte der Ausschuss die Verwaltung mit folgenden Prüfaufträgen bis zur erneuten Beratung (SPD, FDP, BV-West, BV-Mitte, BV-Nord). Ungeachtet dessen kann das mit Beschlusspunkt 2 beschlossene Abstimmungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

SPD

„Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Beratung des 3. Nahverkehrsplanes folgende Prüfungen vorzunehmen:

Stadtbezirk Mitte

- Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung einer Umsteige-Haltestelle auf der Hammer Straße im Abschnitt zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Metzger Straße zu prüfen, um wechselseitige Umsteigeverbindungen zwischen den Linienabschnitten Richtung Ludgeriplatz, Richtung Geistviertel / Kappenberger Damm, Richtung Friedrich-Ebert-Straße und Richtung Berg Fidel - Hiltrup zu ermöglichen.
- Die Verwaltung stellt die Vorteile, Nutzen und Aufwendungen dar, die die in der Anregung Nr. 104/2013 (gem. §24 GO) gewünschte Verlängerung der regionalen Schnellbusse in die Gewerbegebiete Zentrum Nord und Loddeneheide bedeuten würde, und welche Synergien dadurch entstehen könnten.

Stadtbezirk Südost

- Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen und darzustellen, wie die perspektivische Bedienung des Geländes der ehemaligen York-Kaserne außerhalb des Bedienungszeitfensters der Linie 17 gewährleistet werden kann.

Stadtbezirk Nord

- Kinderhaus ist einer der größten Stadtteile ohne Schienenanschluss. Die Verwaltung wird daher mit der Prüfung beauftragt, ob und wie als zusätzliches Angebot in den Spitzenstunden die Einrichtung von neuen, schnellen Direktbussen in die Stadt möglich ist.
- Die Verlegung der Haltestelle Am Burloh wird nach wie vor kritisch gesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gründe, die aus ihrer Sicht für die Haltestelle darzulegen und ggf. einen Alternativstandort im Kreuzungsbereich "Am Burloh" darzustellen.

Stadtbezirk Ost

- Die Verwaltung wird beauftragt, für den Stadtteil Handorf in der Hauptverkehrszeit die Einrichtung von schnellen Direktbussen zu prüfen, die einerseits für Handorf in den Spitzenstunden den 10-Minuten-Takt sicher stellen und wegen der attraktiveren Fahrtzeit zusätzliche Fahrgäste gewinnen können.

Stadtbezirk West

- Die Verwaltung wird beauftragt, wie zwischen Albachten und Roxel auch zwischen Roxel und Nienberge die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten, vertakteten Verbindung darzustellen. Dabei ist auch die Einbeziehung von Häger zu prüfen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Beibehaltung der Linie 12 (eh. 22) auch in der Sommerzeit, gegebenenfalls mit kleineren Fahrzeugen, zu prüfen.

- Gievenbeck ist einer der größten Stadtteile ohne Schienenanschluss. Die Verwaltung wird daher mit der Prüfung beauftragt, ob und wie als zusätzliches Angebot in den Spitzenstunden die Einrichtung von neuen, schnellen Direktbussen, zum Beispiel vom Auenviertel in die Stadt möglich ist.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die heutige Nachfrage im NachtNetz zwischen Gievenbeck und Roxel darzustellen und in dem Zusammenhang eine bedarfsgesteuerte Verbindung zu prüfen.

Stadtbezirk Hiltrup

- Die Verwaltung wird beauftragt, die Anbindung des Friedhofs Hohe Ward und des Freibads zu prüfen und die infrastrukturellen Voraussetzungen, Kosten, Nutzen und Einsparungen durch den Wegfall des TaxiBusses und zusätzliche Kunden darzustellen.

Barrierefreiheit

- Die Verwaltung wird beauftragt, darzustellen, wie bis zum Inkrafttreten des Nahverkehrsplanes die Verfügbarkeit von Fahrzeugen für TaxiBus-Linien so erhöht werden kann, dass auch Menschen im Rollstuhl diese Linien nutzen können.
- Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, wie die Barrierefreiheit, die NutzerInnen-Freundlichkeit, der Verkehrsfluss und die Aufenthaltsqualität an der zentralen Haltestelle Hauptbahnhof nach Fertigstellung des neuen Empfangsgebäudes erhöht werden kann.
- Die Verwaltung wird beauftragt, aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Neugestaltung der zentralen Haltestelle Altstadt / Bült zu prüfen und darzustellen. In die Überlegung ist auch die teilweise Nutzung des Parkplatzes am Bült und des Freiraums nördlich der Einmündung Hörsterstraße einzubeziehen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung des Haltestellenprogramms zu überprüfen und weitere Fördermöglichkeiten zu untersuchen, um schnellere Fortschritte bei der Barrierefreiheit zu machen.“

FDP

„Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft möge beschließen:

Die Sachentscheidung wird wie folgt geändert:

[...]

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens den politischen Gremien im III. Quartal 2015 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. **Dieses unter Berücksichtigung folgender Punkte:**
 - 3.1. **Neben der Nachtbuslinie, die künftig die Freizeitachse Kuhviertel – Hafenviertel künftig durchgehend bedient und deren Taktung zunächst probeweise an den Wochenenden verdichtet werden wird, sollen auch die Takte der anderen Nachtbuslinien auf die Möglichkeit einer Nachverdichtung hin überprüft werden.**
 - 3.2. **Die geplante Haltestelle an der Grevener Straße 311 wird nunmehr endgültig nicht weiter in die Überbelegungen der Stadt zur Entwicklung des Busnetzes einbezogen und folglich nicht realisiert.**
 - 3.3. **Die im Entwurf genannte Reaktivierung der WLE als „verkehrspolitisches Ziel der Stadt Münster, des Kreises Warendorf und des Zweckverbandes SPNV Münsterland“ wird nicht weiter verfolgt.“**

BV-West

„I. Sachentscheidung:

4. Der Entwurf zum 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster wird eingebracht und zur Kenntnis genommen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des Entwurfes zum 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster mit folgenden Änderungen:
 1. **10.1.5 Gievenbeck Nienberge / Roxel – 1. Punktaufzählung**
Die Regionalbusse R72/73 folgen weiterhin dem bisherigen Streckenverlauf.
 2. **10.1.5 Gievenbeck / Nienberge / Roxel – 2. Punktaufzählung**
Der 20'-Takt der Linie 5 soll beibehalten werden.
 3. **10.1.5 Gievenbeck / Nienberge / Roxel – 3. Punktaufzählung**
Der Fahrplan der neuen Linie 12 soll in den Semesterferien nicht reduziert werden.
 4. **10.1.5 Gievenbeck / Nienberge / Roxel 3. Punktaufzählung in Verbindung mit 10.2 Linienführung im Altstadtbereich**
Für die neue Linie 12 schlagen wir folgenden Linienführungen vor:
 * *Roxeler Straße – Landgericht – Am Stadtgraben – Antoniuskirche –Ludgeriplatz – Hauptbahnhof oder alternativ*
 * *Roxeler Straße – Coesfelder Kreuz – Rishon-Le-Zion-Ring – Kolde-Ring – Antoniuskirche – Hauptbahnhof*
 5. **10.1.5 Gievenbeck / Nienberge / Roxel**
Die Oxford-Kaserne soll im Nahverkehrsplan aufgenommen werden.
 6. *Der Nahverkehrsplan berücksichtigt eine Taktverdichtung der Linie 22 (10-Minuten-Takt) während der Stoßzeiten des Schüler- und Berufsverkehrs, wie sie bereits am 08.03.2012 von der SPD-Fraktion gefordert wurde.*
 7. *Die Linie 22 (künftig 12) bleibt in den Sommermonaten erhalten und fährt weiterhin nach Wolbeck.*
 8. *Eine Überprüfung der Linie 5 im Hinblick auf eine Reduktion von einem 20- zu einem 60-Minuten-Takt ist nicht erforderlich.*
 9. *Die Nachtbuslinie N80 verbindet weiterhin abends Gievenbeck und Roxel, statt in Gievenbeck zu enden.*

die gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung mit den betroffenen Verkehrsunternehmen, den benachbarten Aufgabenträgern und dem Zweckverband SPNV Münsterland sowie den Verbänden und Verbänden durchzuführen..

6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens den politischen Gremien im III. Quartal 2015 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.“

BV-Mitte

„I. Sachentscheidung:

7. Der Entwurf zum 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster wird eingebracht und zur Kenntnis genommen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des Entwurfes zum 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster die gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung mit den betroffenen Verkehrsunternehmen, den benachbarten Aufgabenträgern und dem Zweckverband SPNV Münsterland sowie den Verbänden und Verbänden mit folgenden Änderungen
 - die im Entwurf zum 3. Nahverkehrsplan vorgeschlagene „Umweltspur Wienburgpark“ wird nicht weiter verfolgt
 - die Prioritätenliste für 2015 wird wie folgt geändert:
Haltestellen Bonhoefferstraße, Mecklenbecker Straße, stadteinwärts/stadtauswärts werden ersetzt durch Haltestellen Maximilianstraße, stadteinwärts/stadtauswärts

durchzuführen.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens den politischen Gremien im III. Quartal 2015 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.“

BV-Nord

„I. Sachentscheidung:

10. Der Entwurf zum 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster wird eingebracht und zur Kenntnis genommen.
11. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des Entwurfes zum 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster mit folgenden Änderungen:

10. 10.1.4 Coerde / Kinderhaus / Sprakel – 3. Punktaufzählung

Die Planung der Angebotsanpassung Kinderhaus – Sprakel wird aufgegeben

11. 10.5.3. Neue Haltestellen und Verknüpfungspunkte im Zuge der Linienwegmaßnahmen

Die Planung der Haltestelle Am Burloh, Grevener Straße wird aufgegeben. Als Ersatzlösung wird die bestehende Haltestelle südlich des Knotens (am Zimmermannschen Wäldchen) aus- bzw. umgebaut.

die gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung mit den betroffenen Verkehrsunternehmen, den benachbarten Aufgabenträgern und dem Zweckverband SPNV Münsterland sowie den Verbänden und Verbänden durchzuführen.

12. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens den politischen Gremien im III. Quartal 2015 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

13. Die Verwaltung wird beauftragt

- unverzüglich den mit Schreiben vom 8.1.2013 angekündigten Bericht zum Prüfergebnis der möglichen Notwendigkeit der Haltestelle Am Burloh, Grevener Straße vorzulegen
- zu prüfen, ob und wie als zusätzliches Angebot in den Spitzenstunden die Einrichtung von neuen, schnellen Direktbussen von Kinderhaus in die Stadt möglich ist.“

**Punkt 9.3 der Tagesordnung
V/0007/2014**

**Programm "Verbesserungen an Haltestellen" für
2015/2016**

Die abweichenden Beschlüsse der BV-West sowie der BV-Mitte lagen dem Ausschuss vor.

In der anschließenden politischen Debatte wies die FDP im Ausschuss eingangs daraufhin, dass sie die abweichenden Beschlüsse der BV-Mitte nicht mittragen werde.

Der Ausschuss verständigte sich darauf, den Beschluss der BV-West ohne eine Priorisierung innerhalb des Programmjahres 2016 mittragen zu wollen. Sollten Finanzmittel verfügbar sein, könnte der barrierefreie Umbau der Haltestelle Altenberger Str., Nienberge ehemalige Post, stadteinwärts, dann umgesetzt werden.

Herr Sauer wies auf das Förderprogramm des Landes zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen hin (Laufzeit 8 Jahre). Die Verwaltung wird hierzu unter Berücksichtigung der bestehenden Personalressourcen einen Umsetzungsvorschlag für den Herbst erarbeiten.

Der Ausschuss beschloss einstimmig die Annahme des abweichenden Beschlusses der BV-West mit der Änderung, dass die Haltestelle Altenberger Str., Nienberge ehemalige Post, stadteinwärts, ohne Priorisierung in die Prioritätenliste 2016 für den barrierefreien Ausbau aufgenommen wird.

Der Ausschuss beschloss einstimmig die Annahme des abweichenden Beschlusses der **BV-West** unter Streichung der Jahreszahl 2016.

„I. Sachentscheidung:

1. Die Haltestellenstandorte für den barrierefreien Umbau von Haltestellen werden entsprechend der Prioritätenliste vom 04.02.2014 für die Jahre 2015/2016 festgelegt.
2. Die Haltestellenstandorte (lfd. Nr. 1-11) werden für das Programm 2016 vorbereitet. **Die Haltestelle Altenberger Str., Nienberge ehemalige Post, stadteinwärts, wird ohne Priorisierung in die Prioritätenliste 2016 für den barrierefreien Ausbau aufgenommen.**
3. Für die Haltestellenstandorte (lfd. Nr. 12-24) werden die Planungen aufgenommen und für das Programm 2016 vorbereitet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2015	265.500	§12 ÖPNVG 5 Hst. á 75%

Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2015	150.000	§11 ÖPNVG: max. Betrag pro Jahr
Zeile	13	Aufwendungen für sach- und Dienstleistungen	2015	550.000	
Ergebnis/Saldo				137.500	

Die Maßnahmen sind förderfähig nach §12 ÖPNVG bzw. können aus der ÖPNV-Pauschale gem. §11 II ÖPNVG refinanziert werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Maßnahmen unter dem Vorbehalt stehen, dass Fördermittel durch das Land bewilligt werden und die Ausgabemittel der Stadt durch den Rat im Rahmen der Haushaltsatzung 2015 bereit gestellt werden.“

Anschließend beschloss der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, GAL und Linke gegen die Stimmen der FDP die Annahme der abweichenden Beschlüsse der **BV-Mitte**.

„I. Sachentscheidung:

1. Die Haltestellenstandorte für den barrierefreien Umbau von Haltestellen werden entsprechend der Prioritätenliste vom 04.02.2014 für die Jahre 2015/2016 **mit folgenden Änderungen** festgelegt:
 - **die Prioritätenliste für 2015 wird wie folgt geändert:**
Haltestellen Bonhoefferstraße, Mecklenbecker Straße, stadteinwärts/stadtauswärts werden ersetzt durch Haltestellen Maximilianstraße, stadteinwärts/stadtauswärts,
 - **die Prioritätenliste wird nach Nr. 24 um die folgenden vier Haltestellen Manfred-von-Richthofen-Straße, Andreas-Hofer-Straße, in beiden Richtungen (Nr. 25 und 26) sowie Manfred-von-Richthofen-Straße, Manfred-von-Richthofen-Straße, in beiden Richtungen (Nr. 27 und 28) erweitert**
2. Die Haltestellenstandorte (lfd. Nr. 1-11) werden für das Programm „Verbesserungen an Haltestellen 2015“ angemeldet.
3. Für die Haltestellenstandorte (lfd. Nr. 12-24) werden die Planungen aufgenommen und für das Programm 2016 vorbereitet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2015	265.500	§12 ÖPNVG 5 Hst. á 75%
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2015	150.000	§11 ÖPNVG: max. Betrag pro Jahr
Zeile	13	Aufwendungen für sach- und Dienstleistungen	2015	550.000	

Ergebnis/Saldo	137.500	
-----------------------	----------------	--

Die Maßnahmen sind förderfähig nach §12 ÖPNVG bzw. können aus der ÖPNV-Pauschale gem. §11 II ÖPNVG refinanziert werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Maßnahmen unter dem Vorbehalt stehen, dass Fördermittel durch das Land bewilligt werden und die Ausgabemittel der Stadt durch den Rat im Rahmen der Haushaltsatzung 2015 bereitgestellt werden.“

Die so geänderte Vorlage wurde abschließend mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, GAL und Linke gegen die Stimmen der FDP beschlossen.

„I. Sachentscheidung:

4. Die Haltestellenstandorte für den barrierefreien Umbau von Haltestellen werden entsprechend der Prioritätenliste vom 04.02.2014 für die Jahre 2015/2016 **mit folgenden Änderungen** festgelegt:
 - **die Prioritätenliste für 2015 wird wie folgt geändert:**
Haltestellen Bonhoefferstraße, Mecklenbecker Straße, stadteinwärts/stadtauswärts werden ersetzt durch Haltestellen Maximilianstraße, stadteinwärts/stadtauswärts,
 - **die Prioritätenliste wird nach Nr. 24 um die folgenden vier Haltestellen Manfred-von-Richthofen-Straße, Andreas-Hofer-Straße, in beiden Richtungen (Nr. 25 und 26) sowie Manfred-von-Richthofen-Straße, Manfred-von-Richthofen-Straße, in beiden Richtungen (Nr. 27 und 28) erweitert**
1. Die Haltestellenstandorte (lfd. Nr. 1-11) werden für das Programm „Verbesserungen an Haltestellen 2015“ angemeldet. **Die Haltestelle Altenberger Str., Nienberge ehemalige Post, stadteinwärts, wird ohne Priorisierung in die Prioritätenliste 2016 für den barrierefreien Ausbau aufgenommen.**
2. Für die Haltestellenstandorte (lfd. Nr. 12-24) werden die Planungen aufgenommen und für das Programm 2016 vorbereitet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2015	265.500	§12 ÖPNVG 5 Hst. á 75%
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2015	150.000	§11 ÖPNVG: max. Betrag pro Jahr
Zeile	13	Aufwendungen für sach- und Dienstleistungen	2015	550.000	
Ergebnis/Saldo				137.500	

Die Maßnahmen sind förderfähig nach §12 ÖPNVG bzw. können aus der ÖPNV-Pauschale gem. §11 II ÖPNVG refinanziert werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Maßnahmen unter dem Vorbehalt stehen, dass Fördermittel durch das Land bewilligt werden und die Ausgabemittel der Stadt durch den Rat im Rahmen der Haushaltsatzung 2015 bereit gestellt werden.“

**Punkt 9.4 der Tagesordnung
V/0941/2013**

Reisebusparken am Schlossplatz in der Vorweihnachtszeit: Neuregelung ab 2014

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

„I. Sachentscheidung:

1. Der Parkplatz „Schlossplatz Nord“ wird bei der Betreiberin des Parkplatzes, der Westfalenfleiß GmbH, ab 2014 für den Zeitraum der Weihnachtsmärkte von sonntags bis freitags nur noch zur Hälfte für das Parken von Reisebussen reserviert. An den Adventssamstagen wird weiterhin die gesamte Fläche zum Reisebusparken zur Verfügung gestellt.
2. Die Tagesgebühr für das Abstellen eines Reisebusses auf dem Parkplatz „Schlossplatz Nord“ in der Vorweihnachtszeit wird ab 2014 für die Wochentage Sonntag bis Freitag auf 20 € und für die Adventssamstage auf 25 € festgesetzt.
3. Das sich durch die Reservierung des Parkplatzes „Schlossplatz Nord“ für die Westfalenfleiß GmbH durch Einnahmeausfälle ergebende und auszugleichende Defizit in Höhe von durchschnittlich ca. 10.000 € wird in 2014 einmalig aus dem laufenden Budget des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung (Amt 61) gedeckt. Ab 2015 werden zur Abdeckung des Defizits jährlich 10.000 € aus dem städtischen Haushalt zweckgebunden für das Reisebusparken in der Vorweihnachtszeit in das Budget des Amtes 61 eingestellt.
4. Der Auftrag an die Verwaltung, eine grundlegend neue Regelung für das Reisebusparken in der Vorweihnachtszeit am Schlossplatz zu erarbeiten, die möglichst keine weitere Erhöhung der Parkgebühren zur Folge hat und den beschlossenen Konsolidierungsbeitrag ab 2014 erreicht, ist mit dieser Vorlage erledigt (vgl. Beschlusspunkt 4 der Ratsvorlage V/0473/2013 in der Beschlussfassung vom 10.07.2013).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1202	Verkehrsplanung			
Zeile	16	Sonstiger ordentlicher Aufwand	2014	10.000	
			2015 ff.	10.000	

Das mit der Umsetzung der in der Vorlage genannten Beschlusspunkte in 2014 erwartete Defizit wird einmalig aus dem laufenden Budget des Amtes 61 bei der o. g. Produktgruppe ge-

deckt. Ab 2015 ff. werden zur Defizitabdeckung entsprechende Mittel zusätzlich haushaltsplanmäßig bei der o. g. Produktgruppe eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2015 ff. bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die erforderlichen Ermächtigungen bereitstellt.“

**Punkt 9.5 der Tagesordnung
V/0947/2013**

Verkehrsabwicklung Hörster Straße / Promenade

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft stimmte einstimmig der Vorlage zu.

„I. Sachentscheidung:

Der Planung zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung im Kreuzungsbereich Hörster Straße / Promenade vom 12.11.2013 (Anlage 1) wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Folgekosten fallen nicht an, da es sich um eine Ersatzinvestition handelt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	08	Straßenerhaltung - Baumaßnahmen 66.2	2014	30.000,-	
Ergebnis				30.000 €	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2014 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.“

**Punkt 9.6 der Tagesordnung
V/0801/2013**

**Verkehrskonzept für die Umgestaltung der Amelsbürener Straße zwischen der Meesenstiege und der Westfalenstraße
Anträge der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Münster vom 13.10.2010 und der CDU-Fraktion in der BV Münster-Hiltrup vom 18.10.2010
Planungsbeschluss**

Herr Witt erläuterte die erarbeitete Reduktionsvariante anhand der von der Verwaltung vorbereiteten und dem Ausschuss vorab bereitgestellten Stellungnahme vom 19.3.2014.

Der Ausschuss beschloss einstimmig auf mdl. Antrag von Herrn Fastermann für die SPD, die Vorlage ohne Beratung und Beschlussfassung wegen Beratungsbedarfs zu vertagen (erneute Beratung voraussichtlich am 13.5.2014).

**Punkt 9.7 der Tagesordnung
V/0129/2014**

**Anregung gem. § 24 GO NRW Nr. 2013-00097
Verkehrsberuhigung der Davertstraße innerhalb
der Ortsgrenzen von Amelsbüren**

Der Ausschuss beschloss die Vorlage mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP und gegen die Stimmen von GAL und Linke.

„I. Sachentscheidung:

Der Anregung gem. § 24 GO NRW Nr. 2013-00097 (Anlage) wird nicht gefolgt.“

Punkt 10 der Tagesordnung

Bauvorhaben

Es wurden keine Bauvorhaben vorgestellt.

Punkt 11 der Tagesordnung

Verschiedenes

**Punkt 11.1 der Tagesordnung
V/0199/2014**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offen-
halten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-
Nord, Ortsteil Kinderhaus, für das Kalenderjahr
2014**

Dem Ausschuss lag die Anlage 1 zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat V/0199/2014 vor.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des Beschlussvorschlages der Vorlage zu empfehlen.

„I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.“

Ende des öffentlichen Sitzungsteils: 20:00 Uhr

gez.

Thomas Fastermann
Vorsitz

gez.

Thomas Schulze Schwienhorst
Schriftführung

